



**Wie gehen wir
mit unseren
Bäumen um -
Eine kurze
Anleitung**



STADTBAUM - BAUMSTADT - STATT BAUM?



HANSESTADT ROSTOCK

ROSTOCK

MIT SEEBAD WARNEMÜNDE

Inhaltsverzeichnis

In ihren Wipfeln rauscht die Welt, ihre Wurzeln ruhen im Unendlichen ... Nichts ist heiliger, nichts ist vorbildlicher als ein schöner, starker Baum. (Hermann Hesse)

1	Vorwort	5
2	Baumstandorte	6
2.1	Grenzabstände und Nachbarrecht	6
2.2	Standortbedingungen	6
3	Pflanzung	8
3.1	Pflanzzeit	8
3.2	Pflanzenqualität	8
3.3	Vorbereitung und Pflanzung	9
3.4	Umpflanzen und Großbaumverpflanzung	10
4	Kronenpflege	10
4.1	Baumschnitt und Genehmigungspflicht	10
4.2	Erziehung	11
4.3	Zeitpunkt des Baumschnitts	12
4.4	Schneidbare Astdurchmesser	13
4.5	Schnittführung	13
4.6	Schnitt von Sträuchern	14
5	Baumschutz auf Baustellen	14
5.1	Erdarbeiten und Genehmigungspflicht	14
5.2	Wurzelschutzmaßnahmen	15
5.2.1	kurzfristige Aufgrabungen, beispielsweise für Leitungen	17
5.2.2	längerfristige oder dauerhafte Eingriffe in den Wurzelbereich: Wurzelvorhang	18
5.3	Eingriffe in die Krone	18
6	Verkehrssicherheit	18
6.1	Grundsätze	18
6.2	Wie oft muss ein Baum kontrolliert werden?	19
6.3	Worauf muss geachtet werden?	19
7	Sonstige Hinweise	21
7.1	Verschattung	21
7.2	Schäden an Abwasserleitungen	22
7.3	Laubprobleme	23
7.4	Pollenallergie	23
8	Hinweise zum Umgang mit der Baumschutzsatzung der Hansestadt Rostock	24
8.1	Entstehung der Baumschutzsatzung	24
8.2	Welche Bäume sind geschützt	24
8.3	Wie sind Bäume zu pflegen (Gebote)?	25
8.4	Verbote	26
8.5	Welche Handlungen bedürfen einer Genehmigung?	26
8.6	Gebühren	27
8.7	Ersatzbeauftragungen	27
8.8	Satzungstext	27
9	Empfehlungen zur Baumartenwahl – dekorative Laubbäume bis 10 m Höhe	38
10	Gutachter	41
11	Baumpflegebetriebe	41
12	Literatur	44
13	Fachbegriffe	47

1. Vorwort

„Alt wie ein Baum möchte ich werden...“ heißt es in einem Lied. Doch die Lebenserwartung vieler Stadtbäume ist heute eher kurz. Dabei tragen Bäume ganz erheblich dazu bei, unsere Städte wohnlich zu machen. In einer baumlosen Stadt möchte vermutlich niemand wohnen. Und das nicht nur, weil beispielsweise die Luft in größeren Parkanlagen fünf- bis sechsmal weniger Verunreinigungen als im Stadttinnern enthält und im Sommer auch etwa 3 °C kälter ist. Sondern weil Bäume Ortschaften ebenso wie die freie Landschaft gliedern und beleben. Sie können sowohl als Sichtschutz oder Abschirmung als auch der Durchlässigkeit von Räumen dienen. Bäume bieten einer Vielzahl von Tieren Lebensraum oder Futter. Und nicht zuletzt haben diese wertvollen Zeitzeugen unserer Kulturgeschichte einen hohen ästhetischen Eigenwert. Sie sind einfach schön anzusehen mit ihren unterschiedlichen Wuchsformen, Blättern, Blüten und Früchten und ihren verschiedenen Herbstfärbungen. Schönheit und Bedeutung wachsen mit dem Alter und der Größe des Baumes.

Leider verschlechtern sich die Lebensbedingungen für Stadtbäume zunehmend. Ihre Wurzeln leiden häufig unter schlechter Bodendurchlüftung und Wasserversorgung. Platznot, Bauarbeiten, Leitungstrassen, Tausalze und parkende Autos verschlechtern die Wachstumsbedingungen. Daher ist der Baumbestand in städtebaulichen Verdichtungsgebieten zumindest ab einer bestimmten Dimension generell schutzbedürftig. In der Hansestadt Rostock wurde der Baumbestand mit der Baumschutzsatzung unter Schutz gestellt. Die privaten Rechte werden im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums beschränkt. Der Schutz dient ausschließlich dem öffentlichen Interesse an den Wohlfahrtswirkungen der Bäume. Er bewirkt, dass die Eigentümer und sonstigen Verfügungsberechtigten nicht mehr frei über ihre Bäume verfügen können und auch die Nachbarn in ihren Rechten wie dem Abschneiderecht eingeschränkt werden.

Allerdings ist die Baumschutzsatzung keine Polizeiverordnung, ihr Leitbild nicht der schattige Wald. Aufgabe der Verwaltung ist vielmehr, im Einzelfall ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den einzelnen Ansprüchen herbeizuführen, den Bürgern Lust zu machen auf Bäume und so langfristig für einen gesunden schönen Baumbestand in Rostock zu sorgen. Ohne Frage gibt es auch Situationen, die gegen die Erhaltung eines Baumes sprechen. Herabfallende Äste geschwächter Bäume oder gar deren komplettes Umstürzen können eine erhebliche Gefahr für Menschen und Gebäude darstellen. Auch die totale Verschattung von Innenräumen muss nicht in Kauf genommen werden. Im konkreten Fall wird zwischen den Belangen des Eigentümers und dem ökologischen und ästhetischen Wert des Baumes abgewogen.

Behandeln Sie das „grüne Vermögen“ der Stadtquartiere bitte pfleglich. Planen Sie Bauvorhaben und auch Neupflanzungen mit Bedacht. Viele Folgeschäden ließen sich bei sorgsamer Bauplanung und -durchführung vermeiden. Denken Sie auch daran, dass Bäume, die nicht im Bestandsschluss des Waldes stehen, mehr in die Breite wachsen. Vor allem auf kleinen Grundstücken wollen die Baumart und der Standort eines zu pflanzenden Baumes überlegt sein:
Bäume wachsen und werden größer!

Dr. Wolfgang Nitzsche

Senator für Umwelt, Soziales und Gesundheit

2. Baumstandorte

2.1 Grenzabstände und Nachbarrecht

Bäume werden leider häufig an Grundstücksgrenzen gepflanzt und dann zum Streitobjekt. Da in Mecklenburg-Vorpommern bisher kein Nachbarrechtsgesetz verabschiedet wurde, müssen zwar keine Grenzabstände eingehalten werden. Mit einer Baumpflanzung auf oder dicht an der Grundstücksgrenze tut man aber weder sich noch dem Nachbarn einen Gefallen – und erst recht nicht dem Baum. Bei derartigen Auseinandersetzungen gibt es keinen echten Gewinner: der Baum verliert immer und auch das nachbarschaftliche Verhältnis bleibt nachhaltig gestört.

Ohne Baumschutzsatzung dürften Nachbarn überhängende Zweige und Wurzeln, die deren Grundstücksnutzung erheblich beeinträchtigen, ggf. abschneiden (§ 910 BGB). Eine solche Beeinträchtigung kann vorliegen, wenn niedrig wachsende Äste dem Nachbarn im Weg sind oder der Überhang stärker verschattet. Unterliegt der Baum einer Baumschutzregelung, können diese privaten Rechte nur ausgeübt werden, sofern eine entsprechende Ausnahme oder Befreiung von den Schutzbestimmungen erteilt wurde. Denn der Baumschutz endet nicht an der Grundstücksgrenze. Nicht nur die Eigentümer, auch die Nachbarn werden im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums in ihren Rechten eingeschränkt.

Aus diesem Grund empfehlen wir, für Baumpflanzungen möglichst einen Abstand von 3 m zum Nachbargrundstück einzuhalten. Bei großen und ausladenden Bäumen und solchen, die, wie beispielsweise Ahorn, Buche oder auch Kastanie, stark verschatten, darf es ruhig mehr sein. In der Literatur werden teilweise bis zu 7,5 m Abstand vorgeschlagen. Für einen mittelgroßen, sehr stark verschattenden Baum sind – sofern ausreichend Platz vorhanden ist – mindestens 6 m Abstand angeraten. Allerdings können diese Abstände in Städten häufig nicht eingehalten werden. Baumart und Standort sollten also mit Bedacht gewählt werden. Vielleicht pflanzen Sie besser einen kleiner bleibenden, dafür aber dekorativen Blütenbaum? Eine Liste solcher Baumarten findet sich als Anregung im Anhang. Oft kann auch eine frühzeitige und kontinuierliche fachgerechte Erziehung und Formierung späteren Problemen vorbeugen.

2.2 Standortbedingungen

Um viele Stadtbäume ist der Boden verdichtet oder versiegelt¹ und die Wurzeln müssen mit Fundamenten, Straßenunterbauten oder Leitungen konkurrieren. Sie leiden unter Sauerstoff-, Wasser- und Nährstoffmangel. Je mehr Platz die Wurzeln aber haben, desto besser wächst der Baum an und umso standfester ist er. Ein zu kleiner Wurzelraum erhöht den Pflegeaufwand und reduziert die Standzeit des Baumes. Solche kümmernden Bäume müssen frühzeitig ersetzt werden. Letztlich ist es billiger, bei Baumpflanzungen in optimale Wachstumsbedingungen zu investieren. Die Bäume werden es mit Gesundheit und nachhaltiger Ästhetik danken. Ist die Baumscheibe² großzügig bemessen, können Baumwurzeln auch Schäden an angrenzenden Plattenbelägen erst viel später verursachen.

Eine 30 jährige Linde mit 10 m Kronendurchmesser benötigt eigentlich bereits einen Wurzelraum von gut 6 x 6 m bei einer Wurzeltiefe von 1,5 m. Diese 36 m² sind in der Stadt kaum zu realisieren, die in der DIN 18926 geforderten mindestens 6 m² unversiegelter Baumscheibe allerdings deutlich zu wenig. Mindestens 9 m², besser aber 16 m² unversiegelter Baumscheibe sollten für Baumpflanzungen eingeplant werden.



Abbildung 1: Wäre in einen ausreichenden Wurzelraum investiert worden, könnte der Baum zu einer Schönheit heranwachsen. So war die Pflanzung Geldverschwendung.

Während es auf gewachsenen Grünflächen³ in der Regel genügt, nur die eigentliche Pflanzgrube anzulegen, sollte auf gestörten Böden zunächst eine möglichst große Baumgrube ausgehoben werden. Gab es in unmittelbarer Nähe Bautätigkeiten, müssen Boden und Wände der Grube tief gelockert werden. Häufig ist der Boden auszutauschen, die Baumgrube muss dann mit geeigneten Substraten verfüllt werden. Substrate für Baumstandorte mit ungenügendem Wurzelraum (z. B. an Straßen und befestigten Plätzen) sollten folgenden Eigenschaften aufweisen:

- hohe Struktur- und Verdichtungsstabilität
- hoher Anteil an luftführenden Poren (Groporen)
- hohe Wasserleitfähigkeit bei gleichzeitig ausreichender Wasserspeicherfähigkeit
- ausreichende Nährstoffversorgung

Dabei ist im Unterboden ein höherer Anteil (40-50 Masseprozent) grober Körnung (Fein- und Mittelkies, 2 bis 20 mm Durchmesser) erforderlich. Die oberen 30 bis 40 cm erhalten eine grobsandreiche Sandkörnung anstelle der Kiesfraktion. Gebrochene Körnungen sind zu bevorzugen. Ton und Schluff sollten 15 Masseprozent nicht überschreiten und organische Substanzen nur bis zu 4 Masseprozent und nur im Oberboden vorkommen.

Kann keine ausreichende Baumscheibe zur Verfügung gestellt werden, muss die unterirdische Ausdehnung des Wurzelraums mit bau- und vegetationstechnischen Maßnahmen gefördert werden. Hierfür eignen sich Pflanzkörbe (bis 3 m Durchmesser), Wurzelbrücken, offene oder überdeckte Wurzelgräben oder der Einbau von

Belüftungs- und Bewässerungssystemen. Nachdem eine ausreichend große Baumgrube mit geeignetem Substrat verfüllt wurde, kann die eigentliche Pflanzgrube ausgehoben werden (siehe Kapitel 3.3 Vorbereitung und Pflanzung). Neben dem verfügbaren Wurzelraum ist auch der oberirdische Standraum wichtig. Der Abstand zu anderen Bäumen oder zu Bauwerken sollte so gewählt werden, dass der Baum ausreichend Platz zur Kronenentwicklung hat (siehe Abschnitt 2.1 Grenzabstände und Nachbarrecht). Auch vom verfügbaren Lichtangebot hängen Wuchsform und Wuchsleistung der Bäume ab. Junge Bäume ertragen im allgemeinen eher Schatten, alte Bäume wünschen volle Sonne. Viel Licht brauchen Birke, Eiche, Robinie, Pappel, Lärche. Halbschatten sagt Ahorn, Linde und Fichte zu, Buche und Eibe sowie einige Tannen fühlen sich im Schatten wohl.

3. Pflanzung

3.1 Pflanzzeit

Die meisten Laubbäume und sommergrüne Nadelbäume (wie z. B. Lärchen) werden während der frostfreien Vegetationsruhe gepflanzt, entweder im Herbst von November bis in den Dezember oder im Frühjahr vor dem Austrieb. Eschen, Rosskastanien und Linden können bereits ab Anfang oder Mitte, Eichen dagegen nicht vor Ende November gepflanzt werden. So können sich auf leichten Böden im Herbst noch Haarwurzeln bilden und die Wasserversorgung im Frühjahr sichern. Auf schweren, kalten oder nassen Böden entstehen dagegen bei Herbstpflanzung öfters Wurzelschäden durch Staunässe. Eine zeitige Frühjahrspflanzung sichert hier häufig das beste Anwachsresultat. Birken, Weiden und Robinien sollten generell im Frühjahr zum Zeitpunkt des Austriebs gepflanzt werden.

Nadelbäume und andere immergrüne Gehölze pflanzt man am besten nach Abschluss des Jahrestriebes und der Holzreife im Spätsommer bis in den Herbst (Ende August bis Ende Oktober).

3.2 Pflanzenqualität

Jüngere Gehölze verkraften am besten den sog. „Pflanzschock“⁴. In der Stadt, besonders an Straßen und repräsentativen Stellen, sind die meist jüngeren Heister und Stammbüsche allerdings nur bedingt geeignet und erfordern eine besonders sorgfältige Erziehung und Formierung. Hier werden besser größere, bereits erzogene Bäume gepflanzt. Damit Bäume sicher anwachsen, muss ein ausreichend großes und gesundes Wurzelwerk vorhanden sein. Es empfiehlt sich, nur Bäume mit Wurzelballen zu pflanzen, da dann die Wurzeln von der schützenden Erde umhüllt bleiben und etwaige Mykorrhiza⁵ mit verpflanzt wird.

In der Hansestadt Rostock wird bei Ersatzbeauflagungen für gefälltte Bäume üblicherweise eine Ersatzpflanzung in Baumschulware der Mindeststärke 12-14 cm Stammumfang (Hochstamm 3 mal verpflanzt, mit Ballierung: H. 3xv mB 12-14) beauftragt. Diese Pflanzqualität ist ein Kompromiss aus gutem Anwachsverhalten bei noch günstigen Kosten und bereits vorhandener Erziehung und schnellerer Wahr-

nehmung als Baum. An Stellen, wo größerer Wert auf eine schnelle Begrünung gelegt werden muss, höhere Anforderungen an die Erziehung des Baumes gestellt werden müssen oder wo die Gefahr von Vandalismus größer ist, wird stärkere Baumschulware (16-18 cm oder 18-20 cm) vorgeschrieben, dann allerdings in geringerer Anzahl. Straßenbäume sind üblicherweise in Alleebaumqualität und 18-20 cm Stammumfang zu pflanzen.

Nadelbäume werden in anderen Baumschulqualitäten angeboten, nämlich in Höhenabstufungen anstelle von Stammumfangsklassen. Hier werden Pflanzvorgaben anhand der durchschnittlichen Herstellungskosten im Vergleich zu den Laubbäumen getroffen.

3.3 Vorbereitung und Pflanzung

Ist ein Standort mit ausreichend großem Wurzelraum vorhanden oder geschaffen worden, wird die eigentliche Pflanzgrube so groß ausgehoben, dass keine Wurzeln umbiegen oder knicken. Ober- und Unterboden des Aushubs müssen getrennt gelagert werden, um sie wieder entsprechend einbringen zu können. Die Pflanzgrube sollte den anderthalbfachen Ballendurchmesser haben (mindestens 100 x 100 cm) und so tief sein, dass unter den Wurzelballen noch unterstopft werden kann (mind. 60 cm tief). Zur Förderung der Durchwurzelung sollten Boden und auch Wände der Pflanzgrube gelockert werden. Bevor der Baum eingesetzt wird, muss noch die notwendige Verankerung (z. B. Einzelpfahl, Dreibock oder Erdanker) eingebracht werden. Späteres Einschlagen kann zu Wurzelverletzungen führen. Die Verankerung ist wichtig, um den freistehenden, noch nicht angewurzelten Baum vor Wurf und Windbruch zu schützen.

Bei der Pflanzung wird die Baumkrone auf etwa 2/3 ihrer Masse reduziert. Da die Äste später nur noch mit Hilfsmitteln erreichbar sind, sollte der Schnitt unmittelbar vor dem Pflanzen erfolgen. Er muss auf die Kronenarchitektur⁶ des Baumes und den zu erzielenden Habitus abgestimmt sein. Der Leittrieb wird freigestellt, vorhandene oder potentielle Konkurrenztriebe werden am Stamm auf Astring geschnitten (siehe Abschnitt 4.5 Schnittführung). Auch beschädigte, zu schwache oder zu dicht wachsende Äste werden entfernt. Bei einigen Baumarten werden die gut entwickelten und zu erhaltenden Äste über einem Seitentrieb oder einer nach außen stehenden Knospe eingekürzt.

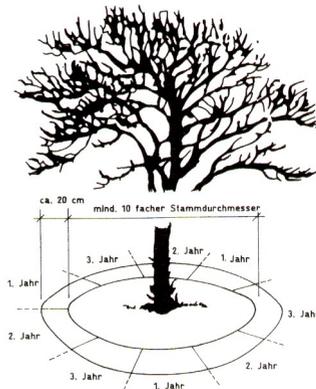
Beim Einsetzen des Baumes muss die Draht- oder Tuchballierung auf der Oberseite geöffnet (und möglichst entfernt) werden. Gepflanzt werden darf weder zu tief noch zu hoch. Allerdings sackt der Baum meist noch bis zu 10 cm nach. Im Zweifelsfall sollten die Wurzelansätze daher sichtbar bleiben, anstatt etliche Zentimeter unter der Erdoberfläche zu verschwinden. Die Baumgrube darf im Unterboden, unterhalb von 40 cm Tiefe, niemals mit humosem Material verfüllt werden. In dieser Tiefe ist der Sauerstoffgehalt im Boden relativ niedrig. Beim Abbau des Humus durch Bodenorganismen kann Faulgas entstehen und die Wurzeln schädigen.

Der Baum wird nun in den Dreibock eingebunden und anschließend kräftig gewässert. Je nach Baumgröße und Bodenzustand werden mindestens etwa 50 Liter Wasser benötigt. Auch nach der Pflanzung muss mindestens ein halbes Jahr bis zum Anwachsen ausreichend gewässert werden (siehe Kapitel 8.3 Wie sind Bäume zu pflegen (Gebote)?). Die Einbindung des Baumes muss regelmäßig kontrolliert und gelockert werden, sonst schneidet sie sich schnell in den dicker werdenden Stamm ein.

3.4 Umpflanzen und Großbaumverpflanzung

Je älter und größer ein Baum ist und je kurzfristiger umgepflanzt werden soll, desto höher ist das Risiko des Absterbens. Daher sollte man nur jüngere Bäume umpflanzen und zwar von März bis Mai. Bäume, die erst vor etwa 3 Jahre gepflanzt wurden, verkraften ein fachgerechtes Umpflanzen in der Regel problemlos. Beim Verpflanzen großer Bäume wird erheblich in deren Grob- und Starkwurzeln eingegriffen. Es ist auf jeden Fall zweckmäßig, die Wurzeln über ein bis drei Jahre vorzubereiten (siehe Abbildung 2). Im Frühjahr wird um die Wurzeln ein Graben von mindestens 20 cm Breite geschachtet, der an seiner Außenkante dem später umzupflanzenden Ballen entspricht. Für den Wurzelballen ist mindestens ein zehnfacher Stammdurchmesser nötig. Die Wurzeln sind sauber zu durchtrennen und nachzubehandeln. Der Graben muss mit geeignetem Material verfüllt werden, um das Wurzelwachstum anzuregen. Nach dem Umpflanzen muss auch die Krone ausgelichtet werden, um das Gleichgewicht von Wurzel- und Kronenwachstum zu erhalten. Unabdingbar ist eine mehrjährige, nachsorgende Pflege des umgepflanzten Baumes.

Zum Umpflanzen am ehesten geeignet sind Ahorn, Eiche, Kastanie, Linde und Pappel. Bei Buche, Hainbuche, Esche oder Robinie gelingt das Umpflanzen nur selten. Allerdings sollten Großbaumverpflanzungen wegen der möglichen Folgeschäden und der hohen Kosten nur durchgeführt werden, wenn der Baum von seiner Größe und Qualität her geeignet ist und genügend Zeit zur Vorbereitung des Baumes verbleibt. Sinnvollerweise sollte an einen Standort umgepflanzt werden, der auch bei einer Neupflanzung stärkere Baumschulware erfordern würde.



*Abbildung 2:
Wurzelvorbereitung an einem
umzupflanzenden Baum über
drei Jahre.*

4. Kronenpflege

4.1 Baumschnitt und Genehmigungspflicht

Die Baumschutzsatzung verbietet auch, das charakteristische Erscheinungsbild geschützter Bäume erheblich zu verändern oder ihr weiteres Wachstum zu beeinträchtigen. Damit sind auch umfangreichere Astungen⁷ verboten. Eine Astungswunde ist immer eine Eintrittspforte für Schaderreger, der Baum kann lange vor der Zeit hohl und morsch werden, nur weil an ihm „herumgesägt“ wurde. Dennoch ist ein fachgerechter Erziehungs- und Pflegeschnitt nicht verboten, sondern häufig notwendig und könnte gegebenenfalls sogar angeordnet werden.

Solange das Erscheinungsbild nicht erheblich verändert und keine Wunden verursacht werden, die später Probleme nach sich ziehen, sind Schnittmaßnahmen an Bäumen nicht verboten. Daher bedürfen solche Schnittmaßnahmen – besonders zur Herstellung des Lichtraumprofils⁸, der Verkehrssicherheit oder der Formierung der Baumkronen – keiner Genehmigung, solange sie sich auf den Fein- und Schwachastbereich beschränken (Astdurchmesser maximal 5 cm, siehe Kap. 4.4 Schneidbare Astdurchmesser) und der Baum um nicht mehr als 10 % ausgelichtet wird. Auch die fachgerechte Entnahme von Totholz bedarf keiner Genehmigung. Bei Auslichtungen muss die gesamte Krone berücksichtigt werden, nur einseitige Maßnahmen sind unzulässig.

Unqualifiziert durchgeführte Maßnahmen können allerdings als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Daher sollte ein Kronenschnitt wenigstens bei älteren Bäumen geeigneten Fachfirmen überlassen werden. Zumindest sei die Beschäftigung mit entsprechender Lektüre angeraten, damit ein teuer gepflanzter Baum nicht ruiniert wird.



Alle Astungen über 5 cm Durchmesser, jede Entnahme von mehr als 10 % des Kronenvolumens und jeder Eingriff, der das baumartypische Erscheinungsbild verändert, bedürfen der Genehmigung.

Abbildung 3: Derartige Eingriffe in Grob- und Starkäste können notwendig werden. Sie erfordern aber stets eine Genehmigung.

4.2 Erziehung

Stadtbäume haben unterschiedliche Aufgaben. Straßenbäume machen die Verkehrswege erst als Räume erlebbar, dürfen aber den Verkehr nicht unzulässig behindern. Parkbäume liefern Schatten und vermitteln Naturnähe. In Hausgärten dagegen sollen Bäume zwar ein wenig Schatten spenden und das Wohnklima verbessern, dürfen aber Garten und Wohnhaus nicht überwuchern. Von Bäumen an Häusern oder Verkehrswegen darf keine ernsthafte Gefahr ausgehen. Stadtbäume müssen daher geschritten werden. Behutsam ausgeführt, kann ein rechtzeitiger Kronenschnitt vermeiden, dass Bäume im Privatgarten für die Verhältnisse zu groß und dann lästig werden. Natürlich kostet die regelmäßige Kronenpflege Geld und es mag preiswerter erscheinen, die Bäume nach dem Auspflanzen einfach wachsen zu lassen und sie am Ende zu fällen, zu kappen oder zu verstümmeln (und dafür ggf. ein Bußgeld zu bezahlen). Eine stete Pflege beugt aber Problemen und zu großen Schnittwunden vor, die Folgekosten werden gesenkt, der Baum bleibt länger erhalten. Denn erst im Alter zeigt ein Baum, aber auch ein Strauch, seine volle Majestät. Der Schnitt alter Bäume hat daher neben der Sicherheit auch zum Ziel, den Baum in der Altersphase zu halten und möglichst nicht vergreisen zu lassen. Ein Baum, dessen Standort und Art sorgsam geplant und der fachgerecht gepflegt ist, stellt einen beträchtlichen ideellen Wert dar und wirkt sich wertsteigernd auf das Grundstück aus.

Bis zum 10. Standjahr bedürfen Bäume etwa alle zwei bis drei Jahre eines fachgerechten Erziehungsschnitts. Vom 10. bis zum 30. Standjahr sollten sie alle 4 bis 6 Jahre geschritten werden, bis zum 50. Standjahr alle 5 bis 8 Jahre und noch ältere Bäume etwa alle 10 Jahre. Verkehrssicherheitsrelevantes Totholz muss natürlich eher beseitigt werden (siehe Kapitel 6.3 Worauf muss geachtet werden?). Für ein gewünschtes Lichtraumprofil unter den Bäumen muss rechtzeitig, aber langsam aufgeastet werden. Normalerweise sollte der Kronenaufbau eines Laubbaums folgendermaßen aussehen:

- Einzelstamm mit geradem, durchgehenden und freigestelltem Leittrieb;
- untergeordnete Seitenäste, die nicht zu steil abgehen, um Leittriebkonkurrenz und Zwieseln⁹ vorzubeugen und die Stabilität zu erhöhen, die Äste sollen möglichst versetzt angeordnet sein (keine Quirlstellung)
- lockere, nicht zu dichte Krone, um Lichtmangel im Kroneninnern und langen, dünnen, weniger stabilen Ästen vorzubeugen.

Die meisten heutigen Hausgärten sind für ausgewachsene Wald- und Parkbäume zu klein. Dennoch werden auch solche Baumarten gepflanzt und das ist auch gut so. Stehen die Bäume allerdings dicht an Gebäuden, sollte an ihnen bereits rechtzeitig, in der Jugend und im Schwachastbereich, mit einer behutsamen Kronenreduktion begonnen werden, um spätere Baumschäden und brutale Verstümmelungen zu vermeiden. Die unterschiedliche artgemäße Kronenarchitektur der einzelnen Baumarten muss jedoch beachtet werden. Im Regelfall wird ein geeigneter nachgeordneter Ast ausgesucht, auf den der Gipfel oder jeweilige Seitenast eingekürzt wird. Aber längst nicht alle Bäume lassen sich wie ein Obstbaum behandeln.

Bei Nadelbäumen kann ein Erziehungsschnitt in der Jugend zumeist unterbleiben. Dennoch sind viele Nadelbäume später kaum beherrschbar. Die häufig so günstig angebotenen Omorika- oder Blaufichten, Schwarzkiefern und Scheinzypressen empfehlen sich für kleine Privatgärten kaum. Am ehesten eignen sich noch die Zwerg- oder Latschenkiefer (*Pinus mugo*), die Eibe (*Taxus baccata*, leider giftig) und die verschiedenen Hemlockstannen (*Tsuga spec.*) Latschenkiefer und Eibe bleiben von vorneherein niedriger und können meist ohne Beschädigungen des Erscheinungsbildes geschnitten werden. Hemlockstannen ähneln in ihrer Kronenarchitektur vielen Laubbäumen und sind daher für Baumpfleger kein Problem.

4.3 Zeitpunkt des Baumschnitts

Schutzreaktionen können nur in aktivem Holzgewebe ablaufen. Während der Vegetationsruhe im Winter, der allgemein für den Baumschnitt beliebtesten Zeit, kann der Baum weder durch Überwallung¹⁰ noch durch Abschottung¹¹ auf Verletzungen reagieren. Die Folgeschäden sind bei Winterarbeiten also größer. Bäume sollten daher in der Vegetationsphase geschnitten werden. Die Zeit von Mai bis Juli ist für den Baum am günstigsten, kollidiert aber mit der Vogelbrutzeit. Die Wundreaktionen sind optimal, noch in der laufenden Vegetationsperiode kann der Baum beginnen, die Wunde zu überwallen und im Herbst abzuschotten. Da aber die Blattmasse gerade dann reduziert wird, wenn sie Reservestoffe für den nächsten Austrieb bilden soll, bremst ein Sommerschnitt den Baum. Er wird daher empfohlen, wenn ein Gehölz in seinem Wachstum gebremst werden soll. Auch bei empfindlicheren Obstbäumen wie Süß- und Sauerkirsche und Pfirsich ersetzt der Sommerschnitt zunehmend den ansonsten zu empfehlenden Vorwinter- oder Nachwinterschnitt. Nach einem Herbstschnitt treiben die meisten Bäume besonders stark aus.

Auch die sogenannten „blutenden“ Bäume wie Birke, Ahorn, Walnuss und Hainbuche sollten in der Vegetationsperiode geschnitten werden, sie „verbluten“ nicht. Besser ist hier aber der Schnitt im Spätsommer (August/September). Koniferen schneidet man am günstigsten nach Bildung des Spätholzes, also im Spätsommer oder Frühherbst (analog der Pflanzzeit).

Die Baumpflege darf keine Singvogelbruten beeinträchtigen oder gar Fledermausquartiere zerstören (§ 42 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz). Daher muss man sich vor Beginn der Arbeiten davon überzeugen, dass keine durch Vögel oder Fledermäuse besetzten Nester oder Höhlen zerstört oder beschädigt werden können. Die einheimischen Singvögel brüten gewöhnlich hauptsächlich in der Zeit zwischen dem 15. März und dem 31. Juli. Außerhalb von Gärten und des engeren Wohnbereiches sind solche Gehölzschnittmaßnahmen im Übrigen nach § 34 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz vom 15. März bis 30. September verboten und kätzchentragende Weiden dürfen nicht vom 01. Februar bis zum 15. April geschnitten werden.

Wenigstens im Herbst sollte der Wundrand wegen der nur noch kurzfristigen Schutzreaktion mit einem Wundverschlussmittel behandelt werden, um das Kambium¹² zu schützen.

4.4 Schneidbare Astdurchmesser

In der Baumpflege unterscheidet man die folgenden Dimensionen:

- Starkast oder Stämmling Durchmesser über 10 cm
- Grobast (dicker Ast) Durchmesser 5 bis 10 cm
- Schwachast (dünner Ast) Durchmesser 3 bis 5 cm
- Feinstast (starker Zweig) Durchmesser 1 bis 3 cm
- Feinstast (dünner Zweig) Durchmesser kleiner 1 cm

An gut abschottenden Baumarten wie beispielsweise Eiche, Buche, Hainbuche und Linde, teilweise auch Ahorn können Äste bis 10 cm Durchmesser bei Schnitt auf Astring gefahrlos am Stamm oder Hauptast entfernt werden. Bei nur schwach abschottenden Baumarten sollten dagegen bereits Schnitte an Ästen ab 5 cm Durchmesser unterlassen werden. Ansonsten nimmt die Gefahr einer tiefen Pilzinfektion stark zu. Zu diesen schwach abschottenden Baumarten zählen u. a. Rosskastanie, Birke und Esche. Aber auch die Pappel, die Wunden sehr gut überwallt und dadurch eine gute Heilung vortäuscht, ist ein schlechter Abschotter. Obstgehölze – hierzu zählen auch die vielen schönen Zieräpfel und -kirschen – zählen ebenfalls zu dieser Gruppe. Bei ihnen sind allerdings wegen meist kontinuierlichen Schnitts und geringerer Höhe kaum Verkehrsgefährdungen zu befürchten.

Eine frühzeitige und kontinuierliche Baumpflege kann zu großen Schnittwunden vorbeugen.

4.5 Schnitfführung

Wird ein Kronenschnitt notwendig, so soll auf den sogenannten „Astring“ oder „Astkragen“ geschnitten werden, also nicht parallel zum Stamm oder Hauptast, aber auch nicht so, dass Stummel stehen bleiben (siehe Abbildung 4).

Zuerst werden tote, kranke und verletzte Äste entfernt. Die Wundränder an den Schnitten legt man so an, dass sie gut vernarben (überwallen) und abschotten können. Kroneneingriffe, bei denen die Schnittwunden nicht mehr abgeschottet werden können, sollten vermieden werden. Wir warnen dringend davor, einen dominierenden Starkast direkt am Stamm zu entfernen. Hier ist so gut wie keine Schutzzone vorbereitet. Um schwere Stammschäden zu vermeiden, sind tief stehende, störende Starkäste nach Möglichkeit nur einzukürzen.

Damit sich nach dem Baumschnitt keine Wasserreiser bilden, darf die Krone nicht zu radikal eingekürzt oder aufgeastet werden. Vor allem dürfen keine dickeren Äste oder der Stamm gekappt werden.

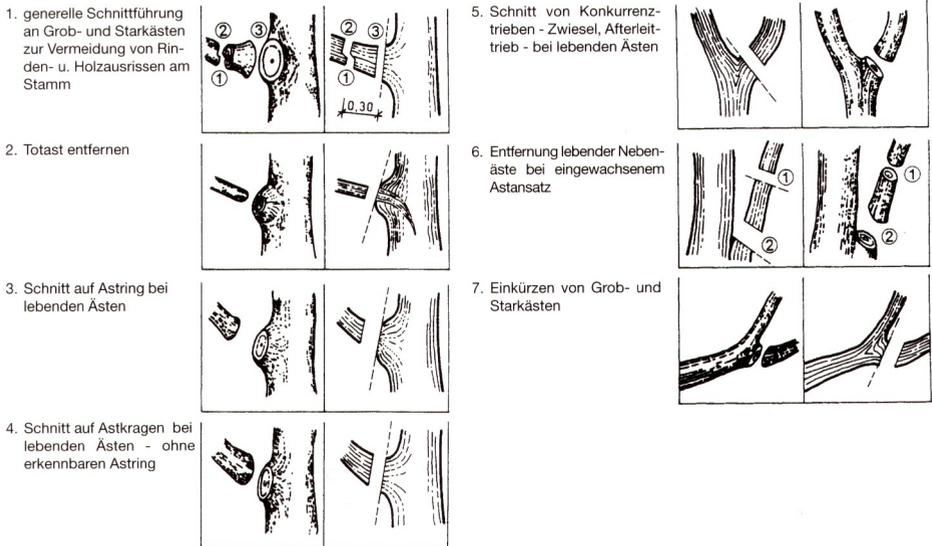


Abbildung 4: Richtige Schnittführung für die Entfernung von Ästen.

4.6 Schnitt von Sträuchern

Sträucher schieben neue Haupttriebe typischerweise aus der Wurzel. Deshalb werden überalterte oder störende Triebe ganz entfernt und nicht nur eingekürzt. Andernfalls überzieht sich der eingekürzte Trieb sofort mit vielen jungen Ruten. Wird der Strauch auf den Stock gesetzt, wie man es auch in Rostock beobachten kann, entwickeln sich unzählige Neutriebe. Dies ist zwar am einfachsten und billigsten, um einen Strauch zu „verjüngen“, ästhetisch aber unbefriedigend. Das Ergebnis ist ein undurchdringliches, formloses Gestrüpp, das kaum blüht. Um hier wieder einen ansehnlichen Strauch zu rekonstruieren bedarf es einiger Mühe und Zeit, während der nur einige besonders kräftige Ruten verbleiben und der Rest ausgedünnt wird. Die zwangsläufigen Wasserreiser müssen in den ersten Jahren regelmäßig entfernt werden! Sinnvoller ist die auch für Bäume zutreffende Maxime regelmäßiger, aber mäßiger Pflege. Dürfen Sträucher sich nicht weiter ausbreiten, entfernt man alljährlich die überzähligen jungen Ruten. Nur einzelne Neutriebe werden stehen gelassen, um ältere Stämmlinge zu ersetzen.

Wird besonderer Wert auf die Blüte gelegt, entnimmt man jedes Jahr die nicht mehr so blühwilligen älteren Triebe. Die meisten Sträucher blühen am zwei- bis vierjährigen Holz, der Zweig bildet also im nächsten Jahr am Ende oder auf der gesamten Länge Seitenzweige, die dann die Blüten tragen. Nur wenige Sträucher wie bspw. Sommerflieder oder Hortensie blühen am Ende einjähriger Haupttriebe. Bei einem Schnitt auf Blüte wird allerdings der Vorteil einer besonders starken Blüte mit dem Verzicht auf die Majestät eines alten Strauches erkauft.

5. Baumschutz auf Baustellen

5.1 Erdarbeiten und Genehmigungspflicht

Grundsätzlich sollen im Wurzelbereich von Bäumen keine Erdarbeiten durchgeführt werden. Etwa ein Viertel des Baumes befindet sich unsichtbar in der Erde. Um den Baum ausreichend mit Wasser und Nährstoffen zu versorgen und ihn standfest zu verankern, muss die Wurzel den BodFen intensiv erschließen. In ungestörten Böden ragen die Wurzeln i. A. etwa 1 bis 2 m über die wie ein Regenschirm wirkende Kronentraufe¹³ hinaus. Daher wird dieser Wurzelbereich (Kronentraufe zuzüglich allseits 1,5 m) in der Rostocker Baumschutzsatzung vor schädlichen Einwirkungen wie beispielsweise Abgrabungen geschützt. Dies fordern übrigens auch die DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau. Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ als technisches Regelwerk und die für Straßenbauvorhaben einschlägigen Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4).

Alle Eingriffe in den Wurzelbereich von Bäumen sind genehmigungspflichtig!



Abbildung 5: Die Sanierung von Straßen, Gehwegen oder Zufahrten führt häufig zu gravierenden Wurzelverlusten. Hier wurden in der Hauptwachstumsperiode Straße, Gehweg und Zufahrten komplett erneuert und verbreitert, Zufahrten auch neu angelegt. Diese Linde leidet akut unter Wassermangel, da ein Großteil ihrer Versorgungswurzeln (wie auch Haltewurzeln) entfernt wurden. Können sich die Bäume von solchen Eingriffen erholen, weisen sie erhebliche Folgeschäden auf, die oftmals nach ca. 7 bis 15 Jahren zur Fällung führen – entweder, weil der Baum inzwischen stark abgebaut hat und fast nur noch aus toten Ästen besteht oder weil über die Wurzelverletzungen inzwischen holzerstörende Pilze in die geschwächten Bäume eingedrungen sind und die Stand- oder Bruchsicherheit gefährden.



Abbildung 6: Detailansicht einer anderen Linde derselben Baumreihe aus Abbildung 5. Hier wurden auch maßgebliche Starkwurzeln für die Gehwegsanierung stammnah gekappt.

5.2 Wurzelschutzmaßnahmen

Ist ein Eingriff in den Wurzelbereich von Bäumen notwendig, dürfen deren Verkehrssicherheit und Fortbestand nicht gefährdet werden. Wurzelschäden entstehen immer, wenn in Baumnähe der Boden ausgeschachtet werden muss, beispielsweise, um Zufahrten oder Fundamente anzulegen (siehe auch Abbildungen 5 und 6). Auch die Neuverlegung oder Reparatur von Versorgungsleitungen beeinträchtigt häufig die Standsicherheit und damit die Verkehrssicherheit nachhaltig. Relevant sind vor allem die baumstatisch wirksamen Starkwurzeln (Wurzeln über 5 cm Durchmesser), Grobwurzeln (Wurzeln mit 2 bis 5 cm Durchmesser) und Schwachwurzeln (0,5 bis 2 cm Durchmesser). Die Feinwurzeln (dünner als 0,5 cm Durchmesser) dienen vorrangig der Versorgung, hier wirken sich größere Wurzelverluste negativ aus.

Grabungsarbeiten sind im Wurzelbereich von Bäumen generell nur in Handschachtung durchzuführen und nicht näher als bis auf 2,50 m an den Stamm heranzuführen (siehe auch DIN 18920). Der Einsatz von Baggern, auch von Kleinbaggern ist im Wurzelbereich unzulässig, da mit ihnen Wurzeln viel zu spät bemerkt und dann abgerissen werden. Die Schäden reichen erheblich weiter an den Stamm, als es der Abriss am ausgehobenen Graben zunächst vermuten lässt. Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die DIN 18920 bei Verträgen nach der VOB automatisch Vertragsbestandteil und damit einzuhalten ist. Vielfach wird das durch die ausführenden Firmen vergessen. Bei zwangsläufigen Schäden an Bäumen brauchen sie sich dann über Schadensersatzansprüche nicht zu wundern.

Zu erhaltende Bäume sind mit einem festen, immobilen Zaun um ihren Wurzelbereich (also die Kronentraufe zuzüglich 1,5 m) zu schützen. Die Schutzeinrichtung darf nicht leicht verstell- oder zerstörbar und muss 1,8 m hoch sein (DIN 18920). Die üblichen Bauzäune sind wegen ihrer leichten Verschiebbarkeit ungeeignet. Bauvorhaben müssen – auch mit ihrem bautechnologischen Ablauf und ihrem Baustellenbedarf – sorgsam geplant werden.

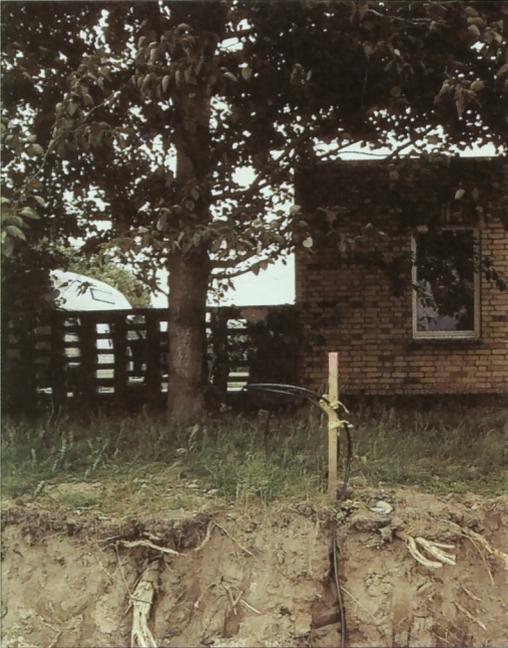


Abbildung 7: Wurzelabriss durch Technikeinsatz. Der Schaden reicht unsichtbar unter der Erde noch ein ganzes Ende Richtung Baum. Solche Schäden lassen sich durch Handschachtung vermeiden. Die Wurzeln müssen fachgerecht nachgeschnitten werden!

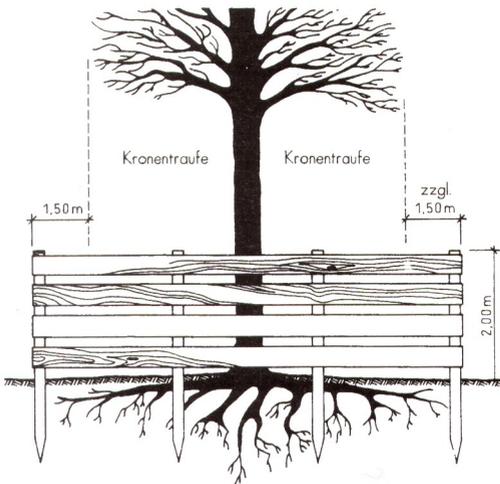


Abbildung 8: Normgerechter Schutzzaun für einen zu erhaltenden Baum auf Baustellen.



Abbildung 9: Dieses Bild ist typisch für Baustellen: Wegen der meist vorhandenen Enge wird auch der Wurzelbereich der Bäume für Aufschüttungen oder Materiallagerungen genutzt. Der Stammschutz erfüllt eher eine „Alibi-Funktion“.



Abbildung 10: Derselbe Baum nach Beräumung und Errichtung eines Schutzzauns.

Auch durch Bodenverdichtung im Bereich der Wurzeln stellen sich – meist erst längerfristig – Schäden ein, die sich in abnehmender Vitalität und zunehmendem Totholz in der Krone äußern. Ein Baum, dessen Vitalität bereits vor seinem Greisenalter abnimmt, hat in aller Regel Schäden an seinen Wurzeln. Häufig sind Bodenverdichtungen durch Neubaumaßnahmen die Ursache dafür, dass die Bäume etliche, meist 7 bis 15 Jahre später scheinbar grundlos kümmern. Bodenverdichtungen sind die Hauptursache aller Baumschäden und verantwortlich für das langsame Absterben vieler Bäume!

5.2.1 kurzfristige Aufgrabungen, beispielsweise für Leitungen

Bei Gräben muss alles daran gesetzt werden, querende Wurzeln zu erhalten, Wurzeln über 3 cm Durchmesser dürfen nicht durchtrennt werden. Nach Freilegung sind die Wurzeln mit Juteband zu umwickeln und vor Austrocknung und Frost zu schützen. D. h. im Sommer ist die Umwicklung zu befeuchten, im Winter der Graben an Wurzeln mit Stroh zu verfüllen, bis er wieder geschlossen wird. Müssen Wurzeln durchtrennt werden, ist stets mit scharfem Werkzeug und senkrecht zu schneiden.

Nach heutigem Sachstand können Leitungen unterirdisch punktgenau, wirtschaftlich und ohne die für Bäume kritischen Aufgrabungen verlegt werden (Bohrspülverfahren).

5.2.2 längerfristige oder dauerhafte Eingriffe in den Wurzelbereich: Wurzelvorhang

Erfordern Baumaßnahmen länger offene Baugruben und Wurzelverluste, ist in größtmöglichem Abstand vom Stamm (mindestens 2,50 m) in Handarbeit und zwar möglichst eine Vegetationsperiode vor dem Bauvorhaben ein breiterer Graben zu schachten. Die Wurzeln werden sauber durchtrennt und bei Grob- und Starkwurzeln die Wundränder mit einer scharfen Hippe¹⁴ nachgeschnitten. Nach Möglichkeit sind wachstumsfördernde Mittel aufzutragen. Nach der Wurzelbehandlung ist mindestens 25 cm von den beschnittenen Wurzeln entfernt bauseitig ein standfester, verrottbarer und luftdurchlässiger Wurzelvorhang zu errichten. Wurzelseitig wird bis etwa 40 cm unter Erdoberfläche mit geeignetem luftdurchlässigen und wasserhaltigem Unterboden (kein Humus!) verfüllt. Die oberen 40 cm werden mit geeignetem Oberboden oder einem speziellen Substrat verfüllt. Das Material darf nicht verdichtet werden.

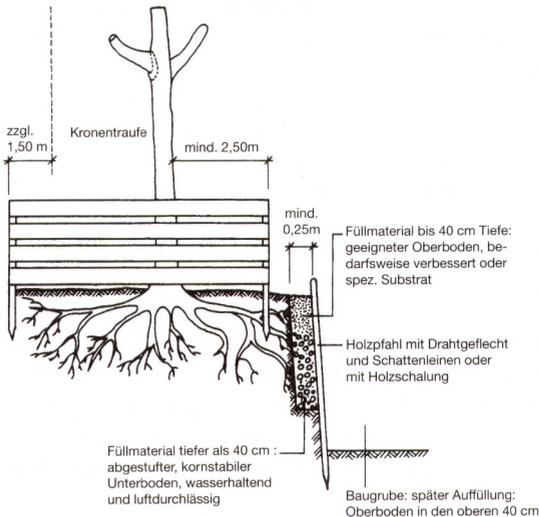


Abbildung 11: *Richtige Anlage eines Wurzelvorhangs, falls längerfristig in die Wurzeln eingegriffen werden muss.*

5.3 Eingriffe in die Krone

Kranbetrieb im Kronenbereich ist zu vermeiden. Baufahrzeuge dürften bei fachgerechter Sicherung der Bäume (siehe Abschnitt 5.2 Wurzelschutzmaßnahmen) im Kronenbereich nichts zu suchen haben. Für eventuell notwendige Schnittmaßnahmen verweisen wir auf den Abschnitt 4 Kronenpflege.

6. Verkehrssicherheit

6.1 Grundsätze

Die Verkehrssicherungspflicht ergibt sich aus der allgemeinen Haftungsregel des Bürgerlichen Gesetzbuchs: „Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet“ (§ 832 Abs. 1 BGB). Ein Anspruch besteht aber nur bei schuldhaft verursachten Schäden („wer vorsätzlich oder fahrlässig...“). Alleine die abstrakte Gefahr, dass ein Baum – bspw. bei einem Sturm – umstürzen und einen Schaden verursachen könnte, begründet grundsätzlich keinen Anspruch auf Beseitigung des Baumes. Von Bäumen gehen nun mal gewisse allgemeine Gefahren aus, die nicht beherrschbar sind. Auch menschliche Konstruktionen können bei Extremereignissen versagen wie unzählige abgedeckte Dachziegel, aber auch umgeknickte Laternen oder gar Hochspannungsmasten belegen.

Bäume können gefährlich werden, wenn ihre Stand- oder Bruchsicherheit nicht mehr ausreicht. Standsicher, also mit seinen Wurzeln ausreichend im Boden verankert, ist ein Baum in aller Regel solange er vital ist und sich an seinen Standortbedingungen während seiner Standzeit nichts ändert. Dies gilt sowohl für die besonders stabile Verankerung von Herz- und Pfahlwurzlern als auch für typische Flach-

wurzler. Bruchsicherheit bezeichnet die Fähigkeit des Baumes, dem Bruch von Stamm oder Kronenteilen bei äußeren Einflüssen ausreichend zu widerstehen. Stand- und Bruchsicherheit beziehen sich immer auf normale äußere Einflüsse, d. h. bis etwa Windstärke 8. Stürzen oder brechen Bäume bei stärkeren Stürmen um, ohne dass es zuvor für den Verantwortlichen erkennbare Anzeichen gab, besteht kein Haftungsanspruch gegen den Baumeigentümer. In diesem Fall höherer Gewalt hat der Geschädigte den entstandenen Schaden selbst zu tragen und es liegt an ihm, sich gegen solche Schadensfälle durch den Abschluss einer Elementarschadenversicherung (wie bspw. Gebäudeversicherung oder Sturmversicherung) zu schützen. Haftungsrechtlich wird ein Baum erst relevant, wenn er seine Widerstandskraft gegen „normale“ äußere Einflüsse verloren hat, sei es nun durch Beschädigung, Krankheit oder auch Alterung. Kommt es zu einem Schaden, weil der Baumeigentümer oder sonstig Verantwortliche seiner Verkehrssicherungspflicht nicht genügend nachgekommen ist, so trägt der Eigentümer bzw. dessen hoffentlich vorhandene Haftpflichtversicherung den Schaden. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn der Baum bereits vorher erkennbar krank oder in sonstiger Weise geschädigt war.



Abbildung 12 und 13: An solchen Pappeln besteht Handlungsbedarf!

6.2 Wie oft muss ein Baum kontrolliert werden?

Eine absolute Sicherheit ist nicht möglich. Es ist daher allgemeingültiger Grundsatz, dass ein Restrisiko in Kauf genommen werden muss. Über die Höhe des zumutbaren Restrisikos und die Kontrollhäufigkeit wird häufig gestritten. Aber kein Baum

wird kurzfristig zur Gefahr (es sei denn, bspw. ein Starkast wird so stark angefahren, dass er abzubrechen droht). Erfahrungsgemäß nimmt die Verkehrssicherheit über mehrere Jahre ab, bis sie nicht mehr ausreicht. Auch ein laubloser Ast trocknet nicht innerhalb eines Jahres so aus, dass er zur Gefahr wird. Daher dürfte ein einjähriges Kontrollintervall selbst für alte Bäume völlig ausreichen. Bei bereits stärker geschädigten Bäumen empfiehlt sich eine halbjährliche Kontrolle im belaubten und unbelaubten Zustand. Auch jährliche Kontrollen sollten so gelegt werden, dass abwechselnd im belaubten und unbelaubten Zustand kontrolliert wird. Junge Bäume bis zum 15. Jahr nach der Pflanzung benötigen ohne Anlass gar keine Verkehrssicherungskontrolle. Sie sind aber im Rahmen der Pflege zu kontrollieren (siehe auch Abschnitt 4.2 Erziehung).

Ab dem 15. Standjahr empfiehlt sich eine zweijährige Kontrolle, die dann bei Bedarf auf ein einjähriges oder halbjähriges Intervall verkürzt wird. Zur Absicherung sollten die Verkehrssicherungskontrollen protokolliert werden.

Es versteht sich, dass die Bäume nach schweren Stürmen auf Schäden inspiziert werden sollten.

6.3 Worauf muss geachtet werden?

Die Verkehrssicherheit eines Baumes muss von seinem Belaubungszustand getrennt werden. Auffällige Symptome wie eine schütterere Krone, kleineres Laub oder Blattflecken bedeuten im Regelfall keine Gefahr, können aber auf eine nachlassende Gesundheit verweisen. Eine kaum erkennbare Fäule im Stamm- oder Wurzelinneren kann dagegen eine ernste Gefahr sein – auch wenn der Baum äußerlich voll belaubt ist und gesund erscheint. Denn während die Versorgung mit Wasser, Nährsalzen und Assimilaten¹⁵ durch die äußerste Holzschicht (nur ein bis wenige Jahrringe) und die innerste Rindenschicht gewährleistet wird, ist für die Stabilität des Baumes ein dickerer Ring intakten Holzes erforderlich.

Anzeichen verminderter Verkehrssicherheit sind ein erhöhter Totholzanteil, Risse oder Höhlen (bspw. Spechtlöcher) im Baum. Tote Äste müssen zumindest ab einem Durchmesser von 3 bis 5 cm entnommen werden, bei Pappel und Weide zügig, weil schneller und in längeren Stücken ausbrechend, bei Eiche nicht ganz so eilig, da nur langsam und in kurzen Stückchen brechend. Dass im Innern von Baumkronen Äste absterben ist im übrigen völlig normal, da der Baum diese für ihn unrentablen, weil verschatteten, Äste aufgibt. Dennoch müssen auch diese Äste entfernt werden, sofern eine Gefahr von ihnen ausgehen kann.

Pilzfruchtkörper an einem Baum sind immer ein Anzeichen für eine Fäule im Innern. Die Frage ist dann, ob der Baum noch verkehrssicher ist, oder ob Maßnahmen am Baum nötig sind. Diese können von einer Totholzentnahme über eine Kronensicherung oder Kronenreduktion bis hin zur Fällung reichen. Kritischer sind stets solche Fruchtkörper, die nicht an alten Astlöchern oder Wunden, sondern aus scheinbar intakten Stämmen oder Ästen hervorbrechen. Bei Fäulen oder Höhlungen im Stamm muss dessen „Restwandstärke“ überprüft werden. Beträgt der äußere, gesunde Holzmantel an der betreffenden Stelle noch mindestens 1/6 des Stammdurchmessers, ist auch ein voll belaubter Baum immer verkehrssicher. Auch gerin-

gere Wandstärken bedeuten nicht zwangsläufig Gefahr. Allerdings sollte der Baum dann eine reduzierte Krone oder eine im Verhältnis eher geringe Höhe aufweisen oder eine entsprechende Kronensicherung bzw. -reduktion erhalten. Es soll verkehrssichere Bäume mit Wandstärken von 1/60 des Durchmessers geben.

Sorgfältiger kontrolliert werden sollten auch spitze Stamm- oder Astgabeln mit eingewachsener Rinde, da sie eine Sollbruchstelle darstellen (siehe Abbildungen 15 und 16).

Einige Baumarten (bspw. Hybrid- und Schwarzpappeln, Rosskastanie, Douglasie) neigen im Alter zu verstärktem Ausbruch von Ästen, auch von belaubten (den sog. Grünästen). Problembäume bedürfen einer besonderen Beachtung. Die Verkehrssicherungspflicht verlangt allerdings nicht, dass ohne erkennbare Krankheitsanzeichen weitere Sicherungsmaßnahmen veranlasst werden müssen. Die Ausbrüche von Grünästen sind in der Regel nicht vorhersehbar und unterliegen daher keiner Haftung. Dennoch muss man sich natürlich Gedanken über solche Bäume machen. An Kinderspielflächen oder in engen Hausgärten ist sicher eher eine Kronensicherung oder ein Rückschnitt notwendig als auf großen Freiflächen oder Saisonparkplätzen. Eventuell muss man sich auch von einem solchen Baum ganz trennen.



Abbildung 14: In dieser Pappel hat der unscheinbare Brandkrustenzpilz gewütet. Die erforderliche Restwandstärke war für den hohen Baum ganz erheblich unterschritten und seine Fällung bitter nötig.



Abbildung 15: Dieser Ahorn ist an der Vergabelung (spitze Stammgabel mit eingewachsener Rinde, ein sog. Druck- oder V-Zwiesel) bereits eingerissen und ausbruchgefährdet. Entsteht ein Schaden, haftet der Eigentümer.



Abbildung 16: An diesem Eschenahorn brach bei Sturm ein Stämmling aus. Noch deutlich ist erkennbar, dass es sich auch hierbei um einen sog. Druckzwiesel handelte, der bereits eingerissen war. Der Schaden war vorhersehbar und wäre trotz des Sturms haftungsrelevant gewesen.

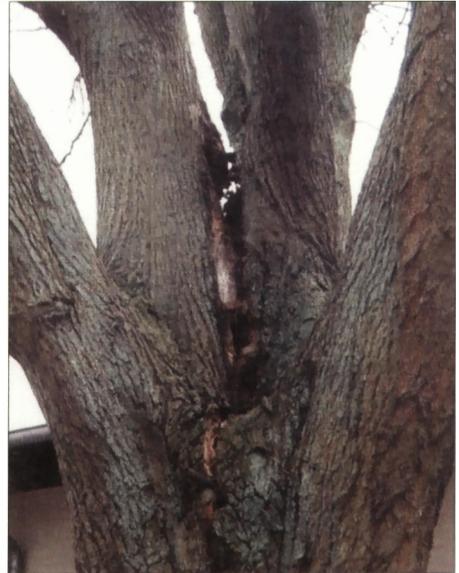


Abbildung 17: Vor wenigen Jahren wurde an dieser Linde eine Kronensicherung eingebaut. Im Frühjahr 2003 war der Stamm gerissen. Ohne die Sicherung wäre ein tonnenschwerer Kronenteil möglicherweise bereits auf das Gebäude oder die Außenanlagen gestürzt. Der Baum musste kurzfristig gefällt werden.

7. Sonstige Hinweise

7.1 Verschattung

Bäume verdunsten Wasser. Daher ist ihr Schatten angenehm kühl und durch keinen Sonnenschirm zu ersetzen. Lästig wird er, wenn Gebäude verdunkelt werden – häufig genug Grund, eine Befreiung von der Baumschutzsatzung zu beantragen, um den Baum fällen oder wenigstens „einkürzen“ (kappen) zu können. Wegen der Wohlfahrtswirkungen der Bäume sind nach der Rechtsprechung allerdings erhebliche Verschattungen zuzumuten. Ein bis zwei Stunden täglicher Besonnung gelten – zumindest, wenn auch noch andere Räume beschienen werden – für Aufenthaltsräume als ausreichend. Manchmal wird eine nicht beabsichtigte Härte sogar erst unterstellt, wenn sämtlichen Wohn- und Schlafräumen das Sonnenlicht fehlt. Nach der Rechtsprechung wären auch ausgewachsene Exemplare stark verschattender Baumarten wie Rosskastanie in vergleichsweise geringem Abstand (ca. 6 m) zumut-

bar, jüngere Bäume oder weniger verschattende Baumarten also auch dichter an Gebäuden. Die Stadtverwaltung bemüht sich jedoch, bei Verschattungen auch für die Betroffenen akzeptable Lösungen zu finden. Häufig werden daher verschattende Bäume durch Ersatzpflanzungen an günstigerer Stelle oder mit geeigneteren Baumarten ersetzt werden können. Allerdings wird es immer auch Fälle geben, in denen die störenden Bäume ob ihrer Bedeutung zu erhalten sind.



Abbildung 18: Bäume, die so dicht vor die Fassade gepflanzt werden, bereiten später immer Probleme. In Fällen wie diesem wird der störende Baum allerdings immer entfernt werden können.

Angemerkt sei an dieser Stelle, dass sich mit Verschattung keine Mietminderung begründen lässt: Werden Bäume im Garten mit der Zeit höher, liegt diese Entwicklung (wie etwa auch eine Änderung in der Bebauung der Nachbargrundstücke) so ersichtlich in der Natur der Sache, dass sie zu der bei Vertragsabschluss hingenommenen Beschaffenheit des Mietobjektes gehört.

Rührt die Verschattung von Nachbar- oder Alleebäumen her, bestehen kaum Aussichten auf Beseitigung. Zwar kann auch

für Nachbarbäume ein Fällantrag gestellt werden, ein privatrechtlicher Abwehranspruch gegen die Verschattung durch die Nachbarbäume besteht jedoch nicht.

Bei Baumpflanzungen sollten auch zum eigenen Gebäude entsprechende Abstände berücksichtigt werden (siehe auch Abschnitt 2.1 Grenzabstände und Nachbarrecht). Sonst könnte es sein, dass Sie oder spätere Nutzer sich über den Baum ärgern. Jungbäume sollten Sie eventuell umpflanzen (siehe Kap. 3.4 Umpflanzen). Auch eine fachgerechte Erziehung kann einer zu starken Verschattung vorbeugen. Später könnte ein alle 4 bis 5 Jahre durchgeführter mäßiger Schnitt im Schwachstbereich die Belichtung verbessern.

Baumarten, die stark verschatten: Kastanie, Buche, Berg- und Spitzahorn, Linde, Eibe

Weniger verschatten dagegen: Gleditschie, Birke, Robinie, Lärche, Kiefer, Erle, Eschen, Eiche, Pappeln, Platane

Eine Übersicht über klein bleibende Baumarten, mit denen sich dem Problem von vorneherein begegnen lässt, findet sich im Anhang.

7.2 Schäden an Abwasserleitungen

Defekte Abwasserleitungen sind für viele Bäume eine Einladung, sich mit Wasser und Nährstoffen zu versorgen. Über Risse oder undichte Muffen wachsen sie in die Leitung ein, wobei diese weiter zerstört werden kann. Am Ende ist das Rohr hoffnungslos verstopft. Solange die eigentliche Ursache, nämlich das Leck in der Leitung, nicht beseitigt ist, wird das alleinige Ausfräsen die Verstopfung nur vorübergehend beseitigen. Die Wurzeln werden erneut einwachsen.

Dauerhaft kann der Schaden nur behoben werden, indem entweder ein Liner¹⁶ eingezogen, die schadhafte Muffe abgedichtet oder die Leitung neu verlegt wird oder der einwachsende Baum entfernt wird. Eine Ausnahme oder Befreiung zur Fällung des störenden Baumes wird aber nur selten zu erteilen sein. Dagegen wird es häufig zumutbar sein, die Entwässerungsleitung abzudichten und dicht zu halten. Abhängig ist die Entscheidung sowohl vom Baum und seinen Funktionen als auch von den Sanierungsmöglichkeiten und deren Kosten. Eine Kanalsanierung kann mitunter sehr teuer werden. Die Kosten können dem Baumeigentümer als Störer (§ 1004 BGB) auferlegt werden, wobei dessen hoffentlich vorhandene Haftpflichtversicherung einspringen muss. Allerdings wachsen Baumwurzeln generell nur in undichte Leitungen ein. Der Leitungseigentümer wird sich also vorhalten lassen müssen, die Schäden begünstigt zu haben. Damit muss er einen Teil der Kosten selbst tragen.

Leider lässt sich manchmal nicht feststellen, welcher Baum in die Leitung reicht, da sich der Wurzelverlauf nicht immer durch Aufgrabung bis zum Stamm zurückverfolgen lässt und auch nicht alle Baumarten anhand der Wurzel bis auf die Art ermittelt werden können. Am häufigsten sind jedoch Pappeln und Weiden betroffen. In extremen Fällen standen diese Bäume bis zu 40 Meter vom Schadensort entfernt. Andere, viel dichter an den betroffenen Leitungen stehende Baumarten können völlig unbeteiligt sein.

7.3 Laubprobleme

Oft stört das jährliche Falllaub im Wohnbereich. Doch schützt es den Boden vor dem Durchfrieren und Austrocknen und gleicht Nährstoffverluste wieder aus, der Baum düngt sich sozusagen selbst. Daher sollte Laub nur dort entfernt werden, wo es nicht hingehört, also von Straßen, Gehwegen, Sandkästen oder auch von Zierrasen. Kleingehölze unter Bäumen können das abgefallene Laub wirkungsvoll auffangen. Werden Baumarten mit leicht zersetzlicher Streu oder geringerer Laubmenge gepflanzt, lässt sich die Belästigung zukünftig mildern.

In aller Regel wird auch der Nachbar den Laub- und Samenfall zu dulden haben. Laubfall und Samenflug sind im BGB nicht ausdrücklich genannt. Zwar handelt es sich um „Immissionen“ (§ 906 BGB), aber eben auch um natürliche Lebensäußerungen, die aufgrund der Wohlfahrtswirkung von Bäumen grundsätzlich hingenommen werden müssen. Nur in ganz krassen, nicht ortsüblichen Ausnahmefällen mag insbesondere ein Ausgleichsanspruch wegen erhöhter Reinigungskosten in Frage kommen.

Bäume mit leicht zersetzbarer Streu sind beispielsweise Eschen. Auch Hainbuchen-

blätter zersetzen sich rasch, hinzu kommt, dass die Laubmenge hier relativ gering ist und ein Teil der Blätter sowieso erst vor dem Neuaustrieb im Frühjahr fällt.

7.4 Pollenallergie

Pollenallergien sind weit verbreitet und nehmen leider weiter zu. Weil der Pollen der Windbestäuber sehr klein und leicht ist wird er entsprechend weit verweht. Die Allergie wird also auch durch andere, viel weiter entfernte Bäume ausgelöst. So sollen bei Birke besonders die Bäume allergen wirken, die etwa 500 m entfernt stehen. Die Pollenwolke steigt zunächst nach oben, um dann in weitem Umkreis abzusinken. Daher wird die Beseitigung eines auf dem Grundstück stehenden allergieauslösenden Baumes vermutlich nur in Extremfällen eine reale Linderung verschaffen, kann aber psychologisch wirkungsvoll sein. Pollenallergien begründen deshalb eher selten eine Fällgenehmigung für geschützte Bäume.

Ungünstig sind auch Birken, die an stark befahrenen Straßen wachsen, weil Rußpartikel, die sich an die Pollen anlagern, deren Wirkung verstärken.

Baumarten, die allergen wirken können, sind Birken, Haselnusssträucher und Baumhasel. Mit größerem Abstand folgen Eichen, Erlen, Pappeln sowie Hainbuche und Buche. Auch Eschen und Ahorn können vereinzelt Pollenallergien auslösen. Pflanzungen dieser Baumarten sollten mit Bedacht geplant werden.

8. Hinweise zum Umgang mit der Baumschutzsatzung der Hansestadt Rostock

8.1 Entstehung der Baumschutzsatzung

Wie im Vorwort dargelegt, sind ältere Bäume in Städten generell schutzbedürftig. Die Baumschutzverordnung der DDR von 1981 wurde daher mit dem Einigungsvertrag übergeleitet und galt nach der Wende fort. Die geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen ergaben aber Handlungsbedarf. Folglich wurde im Landesnaturschutzgesetz von 1998 geregelt, dass die DDR-Baumschutzverordnung nur bis zum Inkrafttreten von auf dem Landesnaturschutzgesetz basierenden Baumschutzbestimmungen und längstens bis 30.06.2003 galt.

Bereits seit Mitte der 90er Jahre wurde in Rostock an einer Gehölzschutzverordnung gearbeitet, die jedoch nicht in Kraft trat. Zu unterschiedlich waren die Anforderungen und Wünsche an eine solche Verordnung. Nachdem sich die landesrechtlichen Vorgaben mit dem Landesnaturschutzgesetz von 1998 noch einmal änderten, wurde unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen an einer Baumschutzsatzung gearbeitet. Zwar waren die von den Trägern öffentlicher Belange und während der öffentlichen Auslegung vom 04.11.1998 bis zum 04.12.1998 vorgebrachten Stellungnahmen wieder sehr gegensätzlich. Aber am 07.11.2001 konnte die Baumschutzsatzung schließlich von der Bürgerschaft beschlossen werden und trat zum 01.01.2002 in Kraft.

8.2 Welche Bäume sind geschützt

Die Baumschutzsatzung gilt in der gesamten Hansestadt Rostock, im Stadtzentrum ebenso wie in Splittersiedlungen, auf Einzelgehöften oder in der freien Landschaft. Auch die früher ausgeschlossenen Kleingartenparzellen werden nunmehr einbezogen.

Geschützt sind alle Bäume, die in 1,3 m Höhe (das ist etwa Brusthöhe) mindestens 50 cm Stammumfang (also knapp 16 cm Durchmesser) aufweisen. Doch was ist eigentlich ein Baum? Bäume sind langlebige Holzgewächse, die aus Wurzel, Stamm und Krone bestehen und unter geeigneten Umweltbedingungen wenigstens 5 m Höhe erreichen können. Von Sträuchern unterscheiden sie sich durch ihren in der Regel aufrechten Stamm, der sich erst in gewisser Höhe verzweigt. Sträucher dagegen sind kleiner, meist nur bis 3 oder 4 m hoch und ihnen fehlt der Stamm. Ihre Haupt- und Seitenachsen verzweigen sich schon an der Basis oder Wurzel, so dass anstelle einer Hauptachse mehrere gleichwertige Stämmchen vorhanden sind. Probleme kann die Abgrenzung mehrstämmiger Bäume von großen Sträuchern bereiten. Während Holunder und Haselnuss zu den Sträuchern zählen, gilt die Salweide beispielsweise als Baum. Auch muss beachtet werden, dass mehrstämmige Bäume bereits ab geringeren Durchmessern geschützt sind: hier müssen lediglich zwei Stämmlinge zusammen mindestens 50 cm Stammumfang erreichen. Im Zweifelsfall sollten Sie sich an zuständiger Stelle in der Stadtverwaltung beraten lassen.

Obstbäume stehen ab einem Stammumfang von 80 cm (also einem Brusthöhendurchmesser von etwa 25 cm) unter Schutz. Zwar wurden Obstbäume zur Obsterzeugung gepflanzt und werden häufig noch entsprechend genutzt. Alte Obstbäume sind jedoch ein wertvolles Kulturgut, das gefährdet und deshalb schutzbedürftig ist. Denken Sie nur an die Birnbäume in Warnemünde oder an die dicken Hochstämme an alten Villen, die wegen der Umnutzung zum Büro Parkplätzen weichen sollen. Viele alte Obstsorten sind kaum noch vorhanden. Die Obstblüte ist von hohem Erlebniswert. Faulstellen und Höhlungen an alten Bäumen sind wie Blüte und Frucht ökologisch wertvoll. Zu beachten ist, dass Walnuss- und Esskastanienbäume nicht als Obstbäume zählen und daher bereits ab 50 cm Stammumfang geschützt sind.

Der Schutz bewegt sich im Rahmen anderer Baumschutzregelungen aus Mecklenburg-Vorpommern. Gegenüber dem Baumschutz aus DDR-Tagen (10 cm Stammdurchmesser) ergeben sich für die Eigentümer größere Freiheiten.

Für Naturdenkmale, Alleen und einseitige Baumreihen, Wald und denkmalgeschützte Parkanlagen gilt die Baumschutzsatzung nicht. Den Umgang mit Naturdenkmälern regeln Schutzverordnungen, Verstöße sind Straftaten nach § 304 StGB. Alleen sind landesnaturschutzgesetzlich geschützt (§ 27 LNatG M-V). Wald unterliegt der Waldgesetzgebung und anderen Ansprüchen als der nach der Satzung geschützte Baumbestand. Auch an denkmalgeschützte Parkanlagen werden andere Ansprüche gestellt und ihr Verlust ist bereits aufgrund des Denkmalschutzes nicht zu befürchten.

8.3 Wie sind Bäume zu pflegen (Gebote)?

§ 3 der Baumschutzsatzung schreibt vor, dass Bäume baumartengerecht zu pflegen und vor Gefährdungen zu bewahren sind. Wichtig ist vor allem ein ausreichender und ungestörter Wurzelraum (siehe Kapitel 2.2 Standortbedingungen und 5 Baumschutz auf Baustellen) Hierzu zählt aber auch, dass unnötige und vor allem zu umfangreiche und großflächige Schnittmaßnahmen unterbleiben, notwendige Schnitte dagegen durchgeführt werden (siehe Kapitel 4 Kronenpflege). Stehen mehrere Bäume dicht beieinander, sollte möglicherweise auch einmal ein Baum zur Freistellung der übrigen Bäume entfernt werden – dies erfordert aber stets eine Befreiung von der Baumschutzsatzung und sollte erfolgen, solange die Kronen der Nachbarbäume noch nicht deformiert sind und auf die Freistellung reagieren können.

Ein neu gepflanzter Baum muss mindestens ein halbes Jahr ausreichend gewässert werden. Auch die Verankerung muss regelmäßig kontrolliert und vor allem die Bindung entsprechend des Dickenwachstums gelockert werden. Einschnüren darf sie nicht. Nach 2 bis 3 Jahren soll die Verankerung entfernt werden.

Bei Bäumen auf ungünstigen, verdichteten und versiegelten Standortorten sind standortverbessernde Maßnahmen angebracht. Beispielsweise können Baumscheiben vergrößert und dennoch weiterhin genutzt werden, indem Baumroste eingebaut werden.

8.4 Verbote

Neben der Entfernung oder Zerstörung eines Baumes sind auch die Vorstufen solcher Eingriffe verboten, also Schädigungen und die wesentliche Änderung der Gestalt. Als Ursache für Baumschäden und damit als Verbotstatbestand besonders relevant sind Wurzelschäden, die bei Baumaßnahmen immer wieder vorkommen. Sie können sich auf Lebenserwartung und Standfestigkeit höchst negativ auswirken, wenn auch verschiedentlich erst nach 10 bis 15 Jahren. Solchen Wurzelschäden muss daher konsequent vorgebeugt werden, um nicht teure Spätschäden zu riskieren. Bedenkt man, dass Wurzeln bis 40 m reichen können und die Gesamt-Wurzellänge einer 100jährigen Kiefer 50 km erreichen kann, so ist mindestens der Schutz des Wurzelraums nach DIN 18920 notwendig, also der Kronentraufe zuzüglich 1,50 m bzw. 5 m.

Während bei Astungswunden das Risiko von Einfaulungen ab einem Durchmesser von 5 bis 10 cm kritisch ansteigt, können durchtrennte Wurzeln bereits ab 2 bis 3 cm Stärke langfristig gefährlich werden. Der Einsatz von Technik im Wurzelbereich ist nicht nur untersagt, weil die Wurzeln in aller Regel erst bemerkt werden, wenn sie bereits abgerissen sind, sondern weil der Schaden auch noch unsichtbar weiter an den Stamm verlagert wird.

Die Straßenbäume in der Maßmannstraße und die inzwischen ersetzten Bäume in der Schillingallee sind ein beredtes Beispiel dafür, dass auch parkende Autos den Boden längerfristig ebenso verdichten wie der Betrieb von Baufahrzeugen. Bodenverdichtung führt zum Sauerstoffmangel der Baumwurzeln und äußert sich

in abnehmender Vitalität und einem zunehmenden Totholzanteil in der Baumkrone – der Pflegeaufwand steigt enorm.

Auch Auftausalze, die eigentlich bereits nach der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Rostock vielfach unzulässig sind, schädigen Bäume. Die Blattränder betroffener Bäume sind im Frühjahr heller und verbräunen über den Sommer, der Baum wird geschwächt.

Die Verbote richten sich an jedermann. Sie gelten nicht nur für Eigentümer und Mieter/Pächter. Auch Nachbarn werden in ihren privatrechtlich Möglichkeiten eingeschränkt.

8.5 Welche Handlungen bedürfen einer Genehmigung?

Eine Ausnahme oder Befreiung von den Bestimmungen der Baumschutzsatzung wird immer dann erforderlich, wenn ein geschützter Baum gefällt oder um mehr als 10 % ausgelichtet oder im Grob- bzw. Starkastbereich beschnitten werden soll. Auch Eingriffe in den Wurzelraum, bspw. durch Leitungsgräben oder bei Abgrabungen für Fundamente oder Zufahrten sind genehmigungsbedürftig.

Für bestimmte Sachverhalte besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Ausnahme, bspw. wenn ein Baum ein zulässiges Bauvorhaben verhindern oder sehr stark einschränken würde (bspw. bei einer Verkleinerung des Gebäudes von 8 Wohneinheiten auf 3). Trifft kein Ausnahmekriterium zu, weil bspw. der Baum zwar verkehrsunsicher ist, aber durch eine Kronenreduktion noch auf längere Zeit erhalten werden könnte, entscheidet die Behörde nach (pflichtgemäßem) Ermessen, ob nicht dennoch die Fällung, dann aber mit einer Ersatzpflanzung die sinnvollere Alternative ist.

Die entsprechenden Anträge sind formlos, aber schriftlich an die Hansestadt Rostock zu richten (Hansestadt Rostock, Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege, 18050 Rostock – bzw. für das Gebiet des LSG Rostocker Heide: Hansestadt Rostock, Stadtforstamt, 18050 Rostock). Sie sollen eine Lageskizze (bei Bauvorhaben einen Lageplan) mit Eintragung des betroffenen Baumes und eine Begründung enthalten (§ 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Baumschutzsatzung). Nur so können die Anträge zügig, ohne großes Suchen oder Missverständnisse und unter Berücksichtigung aller Gründe bearbeitet werden.

Keiner Genehmigung, allerdings einer unverzüglichen Anzeige, bedürfen unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr. hierzu zählt beispielsweise das Fällen geworfener Bäume, deren Wurzelteller bereits deutlich schräg steht oder das Entfernen gebrochener oder gerissener Starkäste aus den Baumkronen.

8.6 Gebühren

Nach der Verwaltungsgebührensatzung sind alle Leistungen der Hansestadt Rostock zugunsten des Betroffenen gebührenpflichtig. Dazu zählen auch Ausnahmen und Befreiungen nach der Baumschutzsatzung. Die Gebühr, die zwischen 1 und 150 € betragen darf, wird anhand des durchschnittlichen Aufwands für die Besichtigung

und Bewertung des Baumes festgesetzt und beträgt für 1 bis 3 Bäume 59,- € und für jeden weiteren Baum 7,- €. Bei Ablehnungen sind 75 % der Genehmigungsgebühr zu entrichten.

8.7 Ersatzbeauftragungen

Muss ein Baum aus Verkehrssicherungsgründen gefällt werden, weil eine zumutbare Möglichkeit der Sicherung fehlt, wird keine Ersatzpflanzung beauftragt. Häufig darf ein Baum jedoch nicht erst im „letzten Atemzug“ gefällt werden, sondern bereits früher, wenn der Einbau einer Kronensicherung oder eine Kronen(teil)einkürzung zwar noch möglich, aber an Betracht der Bedeutung des Baumes und der verbleibenden Standzeit wenig zweckmäßig erscheint. Dann wird regelmäßig eine Ersatzpflanzung beauftragt werden. Die dürfte zusammen mit der Fällung aber immer noch kostengünstiger sein als die hohen Unterhaltungsaufwendungen und die Fällung des ausgemorschten Baumes.

Bei Baumfällungen aufgrund von Bauvorhaben wird regelmäßig Ersatz zu beauftragen sein, in der Regel auch bei Befreiungen wegen Verschattung von Gebäuden. Ersatzbeauftragungen werden anhand der in den Anlagen der Satzung aufgeführten Bewertungskriterien festgelegt.

8.8 Satzungstext

Baumschutzsatzung der Hansestadt Rostock

(Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 25 vom 12. Dezember 2001)

Aufgrund von § 26 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur und Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesnaturenschutzgesetz - LNatG M-V) vom 21. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 647) in Verbindung mit § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Viertes Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 9. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360), hat die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock auf ihrer Sitzung am 7. November 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck und Geltungsbereich

(1) Diese Satzung erklärt die Bäume innerhalb der Gemarkungs- bzw. Flurbezirksgrenzen der Hansestadt Rostock zur

1. Sicherstellung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. Sicherung von Lebensstätten für gefährdete wildlebende Tierarten,
3. Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
4. Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas,
5. Abwehr schädlicher Einwirkungen wie beispielsweise Luftverunreinigung, Staub, Lärm,
6. Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines artenreichen Baumbestandes zu geschützten Landschaftsbestandteilen.

(2) Diese Satzung gilt nicht für

1. Naturdenkmale nach § 25 Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern sowie Alleen und einseitige Baumreihen nach § 27 Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern;
2. Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und des Landeswaldgesetzes Mecklenburg-Vorpommern;
3. Denkmale der Garten- und Landschaftsgestaltung im Sinne des § 2 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern;
4. bewirtschaftete Bäume in Baumschulen, Gärtnereien und Obstplantagen.

§ 2 Geschützte Bäume

Geschützt sind alle Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 0,50 Metern, bei Obstbäumen mindestens 0,80 Metern; gemessen in 1,30 Meter Höhe über dem Erdboden oder unterhalb des Kronenansatzes, sofern dieser unter 1,30 Meter Höhe liegt. Walnussbäume und Esskastanien zählen nicht als Obstbäume. Geschützt sind mehrstämmige Bäume, sofern die Summe der Stammumfänge von zwei Einzelstämmen mindestens 0,50 Meter beträgt.

§ 3 Gebote

Geschützte Bäume sind baumartengerecht zu pflegen und vor Gefährdungen zu bewahren. Die Lebensbedingungen, insbesondere die Standorteigenschaften, sind für die geschützten Bäume so zu erhalten, dass deren Entwicklung und Fortbestand langfristig gesichert bleiben.

§ 4 Verbote

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören oder zu schädigen. Geschädigt werden geschützte Bäume auch, wenn ihr charakteristisches Erscheinungsbild erheblich verändert oder ihr weiteres Wachstum beeinträchtigt wird.

(2) Zu den Verboten nach Absatz 1 zählen auch Einwirkungen auf den Wurzelbereich (Bodenfläche unter der Baumkrone zuzüglich allseits 1,50 Meter, bei Pyramidenformen 5,00 Meter, sofern nicht überbaut), den Stamm oder die Krone, welche zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch

1. Abgraben, Ausschachten, Aufschütten (beispielsweise für Stellplätze, Leitungsgräben oder Gartengestaltung);
2. Befestigen der Bodenfläche mit einer überwiegend wasser- oder luftundurchlässigen Schicht (beispielsweise Asphalt oder Beton);
3. Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen und Laugen (einschließlich Taumittelanwendung), Säuren, Ölen, Farben oder Abwässern;
4. Anlegen von Feuer;
5. ungeregeltes Befahren oder Reparieren durch Fahrzeuge oder die Lagerung von Materialien.

(3) Nicht verboten sind

1. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben, Gesundheit oder Sachen von bedeutendem Wert – diese Maßnahmen sind der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock unverzüglich anzuzeigen und zu begründen;
2. fachgerechte Schnittmaßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume;
3. fachgerechtes Anbringen von Nist- und Fledermauskästen;
4. alle Maßnahmen an Obstbäumen auf Kleingartenparzellen in Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz.

§ 5 Ausnahme und Befreiung

(1) Von den Verboten des § 4 ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn die geschützten Bäume

1. nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu entfernen oder wesentlich zu verändern sind und sich die Eigentümerinnen und/oder Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien können;
2. vorhandene, öffentlichen Zwecken dienende Verkehrs- oder Ver- und Entsorgungsanlagen in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung unzumutbar beeinträchtigen;
3. Leben, Gesundheit oder Sachen von bedeutendem Wert gefährden und die Gefahr nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben ist;
4. erheblich geschädigt sind und ihre Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist;
5. die kleingärtnerische Nutzung auf Kleingartenparzellen in Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz unzumutbar beeinträchtigen.

(2) Von den Verboten des § 4 ist ferner eine Ausnahme zu erteilen, wenn die geschützten Bäume eine nach bauplanungsrechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen zulassen.

(3) Von den Verboten des § 4 kann eine Befreiung erteilt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer unzumutbaren oder nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist;
 - b) zu einer nichtgewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde;
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

(4) Ausnahmen oder Befreiungen sind bei der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock schriftlich zu beantragen. Sofern nicht § 7 eine genauere Darstellung fordert, sollen eine Begründung und eine Lageskizze des betroffenen Baumes beigefügt werden.

(5) Ausnahmen nach Absatz 1 Nr. 2 gelten als erteilt, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages eine Entscheidung ergeht. Weiterführende Regelungen zwischen der Hansestadt Rostock und den Begünstigten sind möglich.

(6) Ausnahmen und Befreiungen ergehen unbeschadet privater Rechte Dritter.

§ 6 Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung

(1) Bei Erteilung einer Ausnahme nach § 5 Absatz 2 ist den antragstellenden Personen aufzuerlegen, bei Erteilung einer Befreiung kann ihnen auferlegt werden, auf dem betroffenen Grundstück als Ersatz Bäume auf ihre Kosten in bestimmter Anzahl, Art und Größe zu pflanzen und zu erhalten.

(2) Für jeden zu beseitigenden Baum sind bis zu zehn Ersatzbäume als Baumschulware mit einem Stammumfang von 12 bis 14 Zentimetern, gemessen in einem Meter Höhe, zu pflanzen. Die Anzahl dieser Ersatzbäume wird nach Anlage 1 ermittelt. Im Einzelfall kann die Pflanzung einer geringeren Anzahl stärkerer Bäume genehmigt oder gefordert werden. Für jeden zu beseitigenden Straßenbaum sind bis zu drei Ersatzbäume als Baumschulware mit einem Stammumfang von 18 bis 20 Zentimetern, gemessen in einem Meter Höhe, zu pflanzen oder als Ausgleichszahlung finanziell abzulösen. Die Anzahl dieser Ersatzbäume wird nach Anlage 1 a ermittelt.

(3) Für jeden aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht pflanzbaren Ersatzbaum ist eine Ausgleichszahlung entsprechend Anlage 2, für jeden nicht pflanzbaren Straßenbaum eine Ausgleichszahlung entsprechend Anlage 2 a zu leisten. Die Höhe dieser Ausgleichszahlung ergibt sich aus den durchschnittlichen Herstellungskosten der Ersatzpflanzung einschließlich einer dreijährigen Anwachspflege.

(4) Für die Ersatzpflanzung ist eine Frist festzulegen. Die Vornahme der Ersatzpflanzung ist der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock anzuzeigen. Nicht angewachsene Ersatzpflanzungen sind zu wiederholen.

§ 7 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

(1) Wird für ein Grundstück eine Baugenehmigung beantragt, sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und unmittelbar angrenzend vorhandenen geschützten Bäume mit Standort, Art, Stammumfang in 1,30 Meter Höhe sowie Kronendurchmesser darzustellen. Außerdem ist die Lage, Anzahl und Größe der Flächen, die begrünt oder mit Bäumen bepflanzt werden, auszuweisen.

(2) Sichert die Baugenehmigung Ausnahmen oder Befreiungen nach dieser Satzung zu, werden sie innerhalb einer Woche nach Antragstellung und unter Vorlage der Baugenehmigung ausgestellt, sofern der Umfang der notwendigen Ersatzpflanzung hinreichend ermittelt werden konnte. Voraussetzung hierfür sind insbesondere Bauvorlagen nach Absatz 1.

(3) Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabsgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.

§ 8 Anordnung von Maßnahmen

(1) Werden die nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen zur Erhaltung, zur Pflege und zur Bewahrung geschützter Bäume vor Gefährdungen nicht erfüllt, kann die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Zuwiderhandlungen gegen diese Verpflichtungen und zur Abwehr von Gefahren für geschützte Bäume anordnen. Dies schließt Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz gefährdeter Bäume sowie zur Beseitigung oder Milderung von Schäden und zur Wiederherstellung ein.

(2) Sind geschützte Bäume rechtswidrig entfernt oder zerstört worden, ordnet die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock die nach § 6 vorgesehene Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung an.

(3) Die Eigentümerinnen und/oder Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks sind verpflichtet, die Durchführung dieser Maßnahmen oder Ersatzpflanzungen auf Anordnung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters der Hansestadt Rostock zu dulden, sofern deren Durchführung ihnen selbst nicht aufzuerlegen oder zuzumuten sind. Eine Anordnung, die ein Grundstück betrifft und sich an die Eigentümerinnen und/oder Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten richtet, ist auch für deren Rechtsnachfolger verbindlich.

§ 9 Verwendung von Ausgleichszahlungen

Ausgleichszahlungen nach dieser Satzung sind an die Hansestadt Rostock zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen, nach Möglichkeit in der Nähe des Standorts der entfernten oder zerstörten Bäume, sowie für Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen zu verwenden. Darüber hinaus kann aus diesen Mitteln in begründeten Einzelfällen auf Antrag ein Zuschuss für Baumerhaltungsmaßnahmen und Baumgutachten geleistet werden.

§ 10 Betreten von Grundstücken

Die Beschäftigten der Hansestadt Rostock sind berechtigt, zur Durchsetzung dieser Satzung Grundstücke zu betreten und dort nach rechtzeitiger Ankündigung erforderliche Untersuchungen und Ermittlungen durchzuführen. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen auszuweisen. Vor dem Betreten eines nicht jedermann zugänglichen Grundstücks sollen die Eigentümerinnen und/oder Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten benachrichtigt werden, sofern dem kein wichtiger Grund entgegensteht.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 1 Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. nach § 2 geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 Abs. 1 oder 2 ohne eine vorher erteilte Ausnahme oder Befreiung entfernt, zerstört, schädigt, in ihrem Erscheinungsbild erheblich verändert oder deren weiteres Wachstum beeinträchtigt;
2. Nebenbestimmungen einer nach § 5 Abs. 1 bis 3 erteilten Ausnahme oder Befreiung nicht oder nicht fristgerecht erfüllt;
3. seinen Verpflichtungen nach § 6 nicht nachkommt;
4. eine angeordnete Maßnahme nach § 8 Abs. 1 oder 2 nicht oder nicht fristgerecht durchführt oder durchführen lässt oder solche Maßnahmen nicht nach § 8 Abs. 3 duldet;
5. eine Anzeige nach § 4 Absatz 3 Nr. 1 unterlässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 70 Abs. 1 Nr. 1 Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern mit einer Geldbuße bis zu 100 000 EUR geahndet werden.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt nach § 76 Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern die Baumschutzverordnung vom 28. Mai 1981 (GBl. I S. 273) innerhalb der Hansestadt Rostock außer Kraft.

Rostock, 29. November 2001

Der Oberbürgermeister

Arno Pöker

Anlage 1

Anlage 1 a

Anlage 2

Anlage 2 a

Anlage 1

Ermittlung der Ersatzpflanzung entsprechend der Bedeutung der zu beseitigenden Bäume im Sinne des Schutzzweckes dieser Satzung

1. Bewertungsschema

Bewertungsmerkmal	Ausprägung des Bewertungsmerkmals			
	unrelevant (0 Punkte)	gering (1 Punkt)	mittel (2 Punkte)	hoch (3 Punkte)
1. Stammumfang				
2. Arttypischer Habitus				
3. Erhaltungszustand				
4. Beitrag zur Freiraumqualität				
5. Biotopwert				
Gesamtpunktzahl:				

2. Ersatzleistungen

Gesamtwert des zu beseitigenden Baums (Punkte)	Anzahl der zu pflanzenden Ersatzbäume	Gesamtwert des zu beseitigenden Baums (Punkte)	Anzahl der zu pflanzenden Ersatzbäume
5	1	11	5
6	1	12	6
7	1	13	7
8	2	14	8
9	3	15	10
10	4		

Erläuterungen:

Der Stammumfang berücksichtigt vor allem das Alter, er wird folgendermaßen eingestuft (Ausprägung): gering = unter 0,75 Meter; mittel = 0,75 – 1,50 Meter; hoch = über 1,50 Meter.

Der Habitus bewertet die arttypischen Möglichkeiten des biologisch aktiven Kronenvolumens.

Unter Erhaltungszustand werden die Vitalität und der aktuelle Zustand zusammengefasst.

Die Freiraumqualität bewertet den Beitrag des Baumes zur räumlich gestalterischen Qualität des konkreten Standorts.

Der Biotopwert berücksichtigt die Bedeutung oder Eignung, z. B. als Niststätte, Zufluchtsort, Nahrungsquelle o. ä., für die heimische Fauna.

Jeder beantragte Baum wird einzeln bewertet und ersetzt. Für den Ersatz mehrstämmiger Bäume wird der Stammumfang für jeden Einzelstamm ermittelt, die übrigen Merkmale (Habitus bis Biotopwert) für alle Stämme gemeinsam (Ersatz: 15 bis 19 Punkte = 10fach, 20 Punkte als 15 + 5 = 11fach, 23 Punkte als 15 + 8 = 12fach etc.).

Ersatzbäume sind in anerkannter Baumschulqualität im Stammumfang von 0,12-0,14 Metern zu pflanzen. Einzelfallweise kann die Pflanzung einer geringeren Anzahl stärkerer Bäume genehmigt oder gefordert werden.

Nicht pflanzbare Ersatzbäume sind mit einer den Pflanzkosten, Kosten von Anwuchspflege und -zeit entsprechenden Ausgleichszahlung nach Anlage 2 an die Hansestadt Rostock abzulösen.

Anlage 1 a

Ermittlung der Ersatzpflanzung entsprechend der Bedeutung der zu beseitigenden Straßenbäume im Sinne des Schutzzweckes dieser Satzung

1. Bewertungsschema:

Bewertungsmerkmal	Ausprägung des Bewertungsmerkmals			
	unrelevant (0 Punkte)	gering (1 Punkt)	mittel (2 Punkte)	hoch (3 Punkte)
1. Stammumfang				
2. Arttypischer Habitus				
3. Erhaltungszustand				
4. Beitrag zur Freiraumqualität				
5. Biotopwert				
	Gesamtpunktzahl:			

2. Ersatzleistungen:

Gesamtwert des zu beseitigenden Baums (Punkte)	Anzahl der zu pflanzenden Ersatzbäume	Gesamtwert des zu beseitigenden Baums (Punkte)	Anzahl der zu pflanzenden Ersatzbäume
5	1	11	2
6	1	12	2
7	1	13	3
8	1	14	3
9	2	15	3
10	2		

Erläuterungen:

Der Stammumfang berücksichtigt vor allem das Alter, er wird folgendermaßen eingestuft (Ausprägung): gering = unter 0,75 Meter; mittel = 0,75 – 1,50 Meter; hoch = über 1,50 Meter.

Der Habitus bewertet die arttypischen Möglichkeiten des biologisch aktiven Kronenvolumens.

Unter Erhaltungszustand werden die Vitalität und der aktuelle Zustand zusammengefasst.

Die Freiraumqualität bewertet den Beitrag des Baumes zur räumlich gestalterischen Qualität des konkreten Standorts.

Der Biotopwert berücksichtigt die Bedeutung oder Eignung, z. B. als Niststätte, Zufluchtsort, Nahrungsquelle o. ä., für die heimische Fauna.

Jeder beantragte Baum wird einzeln bewertet und ersetzt. Für den Ersatz mehrstämmiger Bäume wird der Stammumfang für jeden Einzelstamm ermittelt, die übrigen Merkmale (Habitus bis Biotopwert) für alle Stämme gemeinsam (Ersatz: 15 bis 18 Punkte = 3fach, 19 Punkte als 15 + 4 = 4fach, 23 Punkte als 15 + 8 = 4fach etc.).

Ersatzbäume sind in anerkannter Baumschulqualität im Stammumfang von 0,18-0,20 Meter mit Bodenaustausch und Belüftung, entsprechender Verankerung sowie ggf. Baumrost und/oder -schutz zu pflanzen oder mit einer den Pflanzkosten, Kosten von Anwuchspflege und -zeit entsprechenden Ausgleichszahlung nach Anlage 2a an die Hansestadt Rostock abzulösen.

Anlage 2

Ausgleichszahlung für nicht mögliche Ersatzpflanzungen

1. Als Ausgleichszahlung für jeden nicht pflanzbaren Ersatzbaum werden 270 EUR festgesetzt.
2. Die Hansestadt Rostock stellt die Flächen für die aus Ausgleichszahlungen zu tätigen Ersatzpflanzungen, übernimmt notwendige Planungen sowie die dauerhafte Pflege dieser Bäume. Regelmäßig wird stärkeres, d. h. teureres Pflanzgut verwendet und häufig ein Bodenaustausch notwendig.

Anlage 2 a

Ausgleichszahlung für nicht mögliche Ersatzpflanzungen von Straßenbäumen

1. Als Ausgleichszahlung für jeden mit den Pflanzkosten zu übernehmenden Straßenbaum werden 1300 EUR festgesetzt.
2. Die Hansestadt Rostock stellt die Flächen für die aus Ausgleichszahlungen zu tätigen Ersatzpflanzungen, übernimmt notwendige Planungen sowie die dauerhafte Pflege dieser Bäume.

9. Empfehlungen zur Baumartenwahl – dekorative Laubbäume bis 10 m Höhe

Viele der allgemein bekannten Baumarten wachsen zu mehr oder weniger großen Bäumen heran. Für größere Grünanlagen kann ohne weiteres auf solche Bäume zurückgegriffen werden. Im typischen Reihenhaushaus- oder Eigenheimgarten und auch auf kleineren Grünflächen an Mehrfamilienhäusern können sie jedoch erhebliche Probleme bereiten. Bei Nadelbäumen kommt hinzu, dass sie ganzjährig verschatten und fachgerecht kaum zurückgeschnitten werden können. Für kleinere Gärten empfehlen sich daher vor allem kleinwüchsige, dekorative Baumarten.

Die nachfolgende Auflistung soll einige Anregungen geben. Sie wurde anhand der Kataloge mehrerer bundesweit führender und ortsansässiger Baumschulen erstellt. Generell sind alle aufgeführten Bäume als Hochstamm 12/14 (12-14 cm Stammumfang) bis 20/25 (20-25 cm Stammumfang) lieferbar. Aber nicht jede Baumschule führt alle diese Bäume als Hochstamm im ständigen Sortiment. Sie kann die gewünschte Qualität jedoch beschaffen.

Pflanzennamen	Deutscher Name	Wuchshöhe	Wuchsbreite	Zierfunktion
Acer capillipes	Schlangenhaut-Ahorn	7 bis 9 m	4 bis 5 m	Rinde, Herbstfärbung
Acer cappadocicum	Kolchischer Ahorn	bis 10 (15) m		
Acer ginnala	Feuer-Ahorn	5 bis 7 m	5 bis 8 m	Frucht, Herbstfärbung (intensiv rot)
Acer monspessulanum	Französischer Ahorn	5 bis 8 (11) m	4 bis 7 (9) m	Blüte, Herbstfärbung
Acer platanoides	Kugel-Ahorn	4 bis 7 (10) m	3 bis 5 m	Geometrie
'Globosum'				
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	4 bis 5 m	3 bis 4 m	Austrieb, Geometrie
'Brilliantissimum'	'Brilliantissimum'			
Acer rufinerve	Rostbart-Ahorn	6 m bis 10 m	2 m bis 4 m	Rinde, Herbstfärbung
Acer x neglectum	Roter Feld-Ahorn	5 bis 8 m	5 bis 8 m	Austrieb, Herbstfärbung
'Annae'				
Aesculus hippocastanum	Kugel-Roßkastanie	3 bis 8 m	3 bis 5 m	Blüte (weiß)
'Globosum'				
Amelanchier lamarckii	Kupfer-Felsenbirne	4 bis 6 (8) m	bis 7 (8) m	Blüte (weiß), Frucht, Herbstfärbung
Catalpa bignonioides	Zwerg-Trompetenbaum	4 bis 7 m	4 bis 7 m	kaum blühend (weiß)
'Nana'				
Cercis siliquastrum	Judasbaum	4 bis 6 m	4 bis 6 m	Blüte (purpur)
Cornus mas	Kornelkirsche	4 bis 7 (8) m	3 bis 6 (8) m	sehr dekorative frühe Blüte (gelb); Frucht
Cornus nuttallii	Nuttalls Blumen-Hartriegel	3 bis 6 m	2 bis 5 m	dekorative Blüte (schönster Blumen-Hartriegel)
Crataegus crus-galli	Hahnensporn-Weißdorn	5 bis 7 (9) m	4 bis 7 m	Blüte (weiß)

Crataegus laevigata 'Paul's Scarlet'	Rotdorn	4 bis 6 (8) m	3 bis 4 (8) m	Blüte (rot)
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn	2 bis 6 (10) m	2 bis 5 m	Blüte (weiß)
Crataegus monogyna 'Compacta'	Kugelzweig-Weißdorn	3 m bis 4 m	1,5 m bis 3 m	Blüte (weiß)
Crataegus monogyna 'Stricta'	Säulenförmiger Weißdorn	4 m bis 6 m	2 m bis 4 m	Blüte (weiß)
Crataegus x prunifolia	Pflaumenblättriger Weißdorn	6 bis 7 m	4 bis 5 (6) m	Blüte (weiß), Frucht, Herbstfärbung
Crataegus x prunifolia 'Splendens'	Pflaumenblättriger Weißdorn	5 bis 7 m	4 bis 5 m	Blüte (weiß)
Fraxinus ornus	Blumen-Esche, Manna-Esche	8 bis 10 (15) m	4 m bis 8 (10) m	Blüte (weiß)
Koelreuteria paniculata	Blasenbaum	6 bis 8 (15) m	5 m	Blüte (gelb)
Magnolia kobus	Kobushi- oder Baum-Magnolie	5 m bis 10 m	4 m bis 8 m	Blüte (weiß)
Magnolia stellata	Stern-Magnolie	2 bis 6 m	3 bis 4 m	Blüte (weiß)
Magnolia x loebneri 'Merrill'	Hohe Magnolie "Merrill"	5 bis 7 (9) m	4 bis 5 (6) m	Blüte (weiß)
Magnolia x soulangiana	Tulpen-Magnolie	4 bis 8 m	4 bis 8 m	Blüte (weiß)
Magnolien blühen faszinierend, allerdings häufig erst nach 10-15 Jahren. Größere (ältere) Qualitäten verkürzen daher die Wartezeit.				
Malus, diverse Arten und Sorten	Zieräpfel	unterschiedl., bis 10 m	unterschiedlich	Blüte (verschieden), Frucht
Informieren Sie sich in Ihrer Baumschule über das vielfältige Zierapfel-Angebot und die unterschiedlichen Blütenfarben und Früchte! Zieräpfel sind i. A. langlebiger als Zierkirschen.				
Mespilus germanica	Mispel	3 bis 5 m	bis 5 m	Blüte (weiß), Frucht
Parrotia persica	Eisenholz, Parrotie	6 bis 10 (12) m	6 bis 8 m	Herbstfärbung, Habitus
Paulownia tomentosa	Blauglockenbaum	bis 10 (15) m	bis 8 m	Blüte (blau-lila)
Prunus, diverse Arten und Sorten	Zier-Kirsche, Zier-Pflaume	unterschiedl., bis 10 m	unterschiedlich	Blüte (verschieden), teilw. Herbstfärbung

Informieren Sie sich in Ihrer Baumschule über

das vielfältige Angebot und die unterschiedlichen Blütenfarben!

Pyrus communis 'Beech Hill'	Birne	bis 10 (15) m	5 bis 7 m	Blüte (weiß), Frucht, Herbstfärbung
Pyrus salicifolia	Weidenblättrige Birne	4 m bis 6 m	2 m bis 5 m	Blüte (weiß)
Robinia × margaretta 'Casque Rouge'	Rosarote Akazie 'Casque Rouge'	6 m bis 10 m	5 m bis 8 m	Blüte (rot, purpur)
Sorbus americana	Amerikanische Eberesche	7 m bis 9 m	4 bis 6 m	Blüte (weiß), Frucht
Sorbus aucuparia 'Fastigiata'	Säulen-Eberesche	5 m bis 8 m	1,5 m bis 3 m	Blüte (weiß), Frucht
Sorbus decora	Schmuck-Eberesche	6 m bis 10 m	4 m bis 5 m	Frucht, Blüte (weiß)
Sorbus domestica	Speierling	bis 10 (15) m	bis 10 m	Blüte (weiß), Frucht
Sorbus serotina	Späte oder Chinesische Vogelbeere	7 m bis 9 (10) m	4 bis 7 m	Blüte (weiß), Frucht, Herbstfärbung
Ulmus glabra 'Pendula'	Hänge-Ulme	bis 5 m	5 bis 8 (10) m	

10. Gutachter

Manchmal sollen Bäume so lange wie möglich erhalten werden, obwohl ihr Zustand zweifelhaft erscheint. In diesen Fällen kann ein Gutachten die notwendige Sicherheit und sachdienliche Hinweise zum weiteren Umgang mit dem betroffenen Baum geben. Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige (ö.b.v.SV) für Baumsanierung und Bewertung der Verkehrssicherheit von Bäumen sind in Mecklenburg-Vorpommern:

Forsting. Norbert Bühner Bahnhofstr. 16 Telefon 03 84 59 3 23 84)
(betreibt gleichzeitig eine 18299 Laage
fachlich qualifizierte
Baumpflegefirma)

Dieter Cordes Dorfstr. 12a Telefon 0 38 38 31 39 85
18528 Rappin auf Rügen

Dipl.-Ing. Gernot Hübner Bahnhofstr. 1 Telefon 0 38 34 89 40 08
17489 Greifswald

Karl-Heinz Jolitz (betreibt gleichzeitig eine GaLaBau-firma einschl. Baumpflege)	Wariner Str. 1 c 19412 Tempzin	Telefon 03 84 83 30 9-0 www.jolitz.de
---	-----------------------------------	--

Dr. Neidhardt Krauß	Cölpiner Str. 6 17034 Neubrandenburg	Telefon 03 95 421 18 41
---------------------	---	-------------------------

Bernd Herrmann	Neue Strasse 1 18233 Neubukow	Telefon 03 82 94 792 14
----------------	----------------------------------	-------------------------

11. Baumpflegebetriebe

Die Suche nach fachlich geeigneten Baumpflegefirmen gestaltet sich oftmals schwierig. In den Gelben Seiten finden sich nur wenige Hinweise.

Baumpflege und Gartengestaltung Marian Egide	Beim Pingelshof 20 18146 Rostock	Telefon 0381 4 99 76 78 Telefon 01 75 1 56 70 18
---	-------------------------------------	---

Forstbetrieb Heydenholz Forstdienstleistung & Baumpflege R. Köpnick	Forsthaus Müssentin 17126 Jarmen	Telefon 039997 88874
--	-------------------------------------	----------------------

Garten- und Landschaftsbau Dr. N. Krauß	Cölpiner Str. 6 17034 Neubrandenburg	Telefon 03 95 421 18 41
--	---	-------------------------

Seil und Säge Lutz Ludwig	Friedländer Str. 9 17033 Neubrandenburg	Telefon 03 95 5 70 61 48
---------------------------	--	--------------------------

Eine Hilfestellung kann die Mitgliedschaft im Fachverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Mecklenburg-Vorpommern e. V. Sein:

Fachverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Mecklenburg- Vorpommern e. V.	Bockhorst 1 18273 Güstrow	Telefon 0 38 43 26 42 45 www.galabau-mv.de
--	------------------------------	---

Mitgliedsfirmen des Fachverbandes mit Tätigkeitsfeld Baumpflege/Baumsanierung sind aktuell:

Baumpflege Norbert Bühner	Bahnhofstr. 16 18299 Laage/Breesen	Telefon 03 84 59 3 23 84 www.buehner- baumpflege.de
---------------------------	---------------------------------------	---

Jens Bull Garten- und Landschaftsbau & Staudengärtnerei	Haus Nr. 42 18276 Zehlendorf	Telefon 03 84 54 206 29
Fagus Garten- & Landschaftsbau GmbH & Co.KG	Fleckebyer Str. 2 18239 Satow	Telefon 03 82 95 759 45
G-C-B Landschaftsbau Pflanzenhof & Wassergärten GmbH	Am Park 5 18276 Boldebeck	Telefon 038 43 72 17-0
GL Zastrow Garten- und Landschaftsbau	Kühlungsborner Str. 1e 18230 Bastorf	Telefon 03 82 93 137 25
Grünanlagen-Bau GmbH Nord	Lindenweg 4 18198 Stäbelow	Telefon 03 82 07 709 80
Grünanlagenbau GmbH Güstrow	Am Graben 2 18276 Mühlengiez	Telefon 03 84 50 203 71
Grünanlagen- und Sportplatzbau GmbH	von-Moltke-Str. 29 17166 Teterow	Telefon 039 96 17 21 44
Hanse Landschaftsbau Grewe GmbH	Kuphalstr. 76 18069 Rostock	Telefon 03 81 800 22 88
Sylvi Hansen Garten- und Landschaftsbau	Groß Flöte 8a 23970 Wismar	Telefon 038 41 20 17 40
Andreas Hoffmann Garten- und Landschaftsgestaltung	Dorfstr. 19a 18209 Steffenhagen Wariner Str. 1c	Telefon 03 82 03 180 25
Jolitz und Söhne Garten- und Landschafts- bau GmbH	19412 Tempzin	Telefon: 03 84 83 30 9-0 www.jolitz.de
LPB Landschaftspflegebetrieb GmbH	Liselotte-Hermann-Str. 11a 23968 Wismar	Telefon 038 41 63 67 30 www.lpb.city-map.de
Jens Liefländer GmbH & Co.KG Forst u. Gartenbau	Zu den Koppeltannen 1 18059 Groß-Stove	Telefon: 03 81 400 61 61
Klaus-Dieter Müller Garten- und Landschaftsbau	Dorfstr. 12 19370 Neuhoof	Telefon 038 71 21 53 23
Gerhild Pieper Garten- und Landschaftsbau	Doberaner Str. 12 18225 Kühlungsborn	Telefon 03 82 93 1 72 64

Heinz Schleusner Baum- und Landschaftspflege	Kreigenberg 1 18337 Marlow OT Völkshagen	Telefon 03 82 24 803 20
---	--	-------------------------

Ulf Steinbrück Garten- und Landschaftsbau	Fischkatzen 40 23970 Wismar	Telefon 038 41 20 02 72
--	--------------------------------	-------------------------

Weiter entfernte Mitgliedsfirmen, deren Tätigkeitsfeld die Baumpflege/Baumsanierung umfasst sind aktuell:

Adam GmbH Landschaftspflege- & Kabelverlegung	Neue Straße 10 17322 Boock	Telefon 03 97 54 255 03
---	-------------------------------	-------------------------

bbb Garten- und Landschaftsbau GmbH	Friedländer Landstr. 18 17389 Anklam	Telefon 039 71 83 31 12
--	---	-------------------------

Bornhöft GmbH & Co. KG Garten- und Landschaftsbau	Erlengrund 1 18445 Groß Kedingshagen	Telefon 038 31 37 48-0
--	--	------------------------

Coseba Edmund Matschke	Wismarsche Str. 28 23968 Barnekow	Telefon 038 41 61 64 43
------------------------	--------------------------------------	-------------------------

Ghost Services GmbH	Grevesmühlener Str. 30 19057 Schwerin	Telefon 03 85 48 91 10
---------------------	--	------------------------

Grüner Service Saß & Möller GbR Garten- und Landschaftsbau	Lange Str. 23 19372 Paarsch	Telefon 0 38 71 21 30 08
--	--------------------------------	--------------------------

Burkhard Hilsch Garten- und Landschaftsbau	Bäderstr. 13 17459 Ückeritz	Telefon 03 83 75 2 13 05
---	--------------------------------	--------------------------

Idea Verde	Dorfstr. 20 17390 Schmatzin	Telefon 03 97 24 228 88
------------	--------------------------------	-------------------------

K & S Garten- und Landschaftsbau Klemt GmbH	Dorfstr. 20 19061 Schwerin	Telefon 03 85 646 58 0
--	-------------------------------	------------------------

GaLaBau Kalluweit Angelika Kalluweit	Lübsche Str. 15 19246 Zarrentin	Telefon 03 88 51 807 90
---	------------------------------------	-------------------------

Olaf Kirsch Garten- und Landschaftsbau	Crivitzer Chaussee 27 19089 Kobande	Telefon 03 84 88 200 20
---	--	-------------------------

Pawlak GmbH und Co. Garten- und Landschaftsgestaltung KG	Am Gewerbepark 1 17373 Ueckermünde	Telefon 03 97 71 21 00
Reimann GmbH Garten- und Landschaftsbau	Schulstr. 1 17166 Ziddorf	Telefon 03 99 33 75 60
Rumpf Garten- & Landschaftsbau GmbH	Mittelweg 3 19067 Rampe	Telefon 038 66 470 10
G. Schumacher GmbH & Co. KG Landschaftspflege Garten-Center	Studentenberg 3 17489 Greifswald	Telefon 038 34 82 04 26
Siedenschnur Garten- und Landschaftsbau GmbH	Seestr. 9 19217 Wedendorf OT Kirch Grambow	Telefon 03 88 72 63 63
Volker Sievers Baumpflege	Dorfstr. 12 19217 Schaddingsdorf	T elefon 03 88 73 80 16 www.baumpflege-sievers.de
Produktivgenossenschaft „Storchennest“ e.G.	Am Schloßgarten 1 19288 Ludwigslust	Telefon 038 74 213 03
Olaf Vogel Garten- und Landschaftsbau	Kreiner Str. 65 19386 Lübz	Telefon 03 87 31 221 32
Landschaftsbau Wegner & Krause OHG	Wismutstr. 23 17036 Neubrandenburg	Telefon 03 95 707 77 71 www.landschaftsbau-neubrandenburg.de
Firma Wulff & Sohn Grünanlagen und Friedhofsgärtnerei	Neuendorfer Weg 3b 17454 Seebad Zinnowitz	Telefon 03 83 77 420 68
Gartenprofi Wuttig Landschaftsbau GbR	Ahlbecker Str. 22 17454 Seebad Zinnowitz	Telefon 03 83 77 36 90

12. Literatur

Anonymus (1996): Ersatz für Beseitigung geschützter Bäume.
In: Stadt und Grün 96 (2), 109

Balder, H. (1997): Straßenbäume. Planen, Pflanzen, Pflegen am Beispiel Berlin.
Patzer Vlg. Berlin

Balder, H. (1998): Die Wurzeln der Stadtbäume. Ein Handbuch zum vorbeugenden und nachsorgenden Wurzelschutz. Blackwell Wissenschaftsverlag Berlin.

Böhling, W. (1988): Der Stadt- und Straßenbaum und sein Umfeld. Unv. Referat zum Seminar „Saurer Regen“. Bremen

Breloer, H. (1994): Festlegung des räumlichen Geltungsbereiches von Baumschutzsatzungen. In: Das Gartenamt 1994 (10), 691f

Breloer, H. (1995): Wer haftet für geschützte Bäume. Der Irrtum über die Freistellung der Behörden In: Stadt und Grün 1995 (12), 867ff

Breloer, H. (1997/1): Baumschutzsatzungen – Pflichten, Rechte und das Grundgesetz. In: Landschaftsarchitektur 1997 (9), 40f

Breloer, H. (1997/2): Verkehrssicherungspflicht und Lichtraumprofil. In: Stadt und Grün 1997 (10), 727f

Breloer, H. (1999): Zur Diskussion gestellt – eine zeitgemäße Baumschutzsatzung. In: Stadt und Grün 1999 (2), 90ff

Breloer, H. (2000): Straßenbäume und die Rechte und Pflichten der Anlieger. In: Stadt und Grün 2000 (11), 707ff

DIN Deutsches Institut für Normung e.V. (2002): DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau. Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen. IN: DIN-Taschenbuch 81. Landschaftsbauarbeiten VOB/StLB/STLK. Beuth Verlag

Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. [FLL] (2001): ZTV - Baumpflege. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege.

Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. (1999): Richtlinien für die Anlage von Straßen. Teil: Landschaftspflege. Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen. RAS-LP 4

Forsthochschulstudium TU Dresden, Botanikvorlesung;

Funke, W. (1999): Der Obstgehölzschnitt. München: BLV

Günther, J.-M. (1994/1): Baumschutzrecht. München: C. H. Beck

Günther, J.-M. (1994/2): Die zivilrechtliche Haftung bei geschützten Bäumen. In: NuR 1994, 373ff

Hötzel, H.-J. (2001): Visual Tree Assessment (VTA) in der Rechtsentwicklung. In: Stadt und Grün 2001 (10), 710ff

Jäger, S. (2002): Die Birke direkt nebenan nicht der Übeltäter bei Heuschnupfen. In: Hautfreund 2002 (2), 26

Kolodziejcok, K.-G.; Recken, J. (1997): Naturschutz, Landschaftspflege und einschlägige Regelungen des Jagd- und Forstrechts. 1147, § 18 BnatSchG

Liesecke, H.-J.; Heidger, C. (1996): Erweiterung des durchwurzelbaren Standraums für Stadtbäume. In: Stadt und Grün 1996 (7), 507ff

Liesecke, H.-J.; Heidger, C. (2000): Substrate für Bäume in Stadtstraßen, Teil 2. In: Stadt und Grün 2000 (9), S. 620Ff

Louis, H. W. (1995): Buchbesprechung (Baumschutzrecht v. Günther, J.-M.). In: NuR 1995 (4), 215f

Malek, J. v.; Molitor, W.; Peßler, K.; Wawrik, H. (1999): Der Baumpfleger. Stuttgart: Eugen Ulmer

Mattheck, C.; Breleor, H. (1994): Handbuch der Schadenskunde von Bäumen. Freiburg/Br.: Rombach

Mattheck, C.; Bethge, K. (1997): Die Reichweiten von Baumwurzeln als Schadensverursacher. In: Landschaftsarchitektur 1997, 42f

Mainczyk, L. (1997): Anmerkungen zum Verhältnis von Baumschutz und kleingärtnerischer Nutzung. In: Der Fachberater 1997 (2), 32ff

Meßerschmidt, K. (1997): Bundesnaturschutzrecht. Kommentar zum Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) mit Ausführungsvorschriften des Bundes, Landesrecht und Anmerkungen. Kommentar § 18 BnatSchG

MfLN M-V (1996): Erlaß von Baumschutzverordnungen auf kreislicher bzw. städtischer Ebene. Schr. v. 31.01.1996

MfLN M-V (1997): Schutz von Alleen und einseitigen Baumreihen in M-V, hier Herstellung von Sichtdreiecken. Schr. v. 20.10.1997

MfLN M-V (1998/1): Entwurf der Landesregierung des Landesnaturschutzgesetzes (LNatG M-V) v. 12.01.1998

MfLN M-V (1998/2): Stellungnahme zum Entwurf der Baumschutzverordnung der HRO. Schr. v. 30.03.1998

Milchert, J. (1993): Vom Schutzgedanken zum Präventivschlag. In: Garten und Landschaft 1993 (8), 4f

- Otto, F. (1992): Baumschutz. In: Baum-Zeitung 1992 (2), 111ff
- Otto, F. (1995): Die Verkehrssicherungspflicht und Haftung für geschützte Bäume. In: Stadt und Grün 1995 (4), 247ff
- Otto, F. (1996): Leserbrief: Wer haftet für geschützte Bäume. In: Stadt und Grün 1996 (2), 79
- Otto, F. (1997): Die neuere Rechtsprechung zu Baumschutzregelungen. In: Stadt und Grün 1997 (7), 487ff
- Otto, F. (1999): Zur Diskussion gestellt – eine zeitgemäße Baumschutzsatzung. In: Stadt und Grün 1999 (5), 303ff
- Pfisterer, J. A. (1999): Gehölzschnitt nach den Gesetzen der Natur. Stuttgart: Eugen Ulmer
- Roloff, A. (1993): Kronenentwicklung und Vitalitätsbeurteilung ausgewählter Baumarten der gemäßigten Breiten. Schriften aus der Forstlichen Fakultät der Universität Göttingen und der Niedersächsischen Versuchsanstalt. Bd. 93, Frankfurt/M: Sauerländer
- Schall, H. (1997): Bauen im Bereich geschützter Bäume. In: Stadt und Grün 1997 (10), 723ff
- Schall, H. (1999): Herstellungskosten von Gehölzen in der fachlichen Diskussion. Teil 1. In: Stadt und Grün 1999 (7), 473ff
- Schall, H.; Günther, J.-M. (1996): Die Wertermittlungsmethode Koch bei Baumschutzsatzungen. In: Natur und Landschaft 1996 (2), S. 59ff
- Sinn, Th. (1996): Baumgrößen im Nachbarrecht. In: Stadt und Grün 1996 (2), 114ff
- Sinn, Th. (2000): Biostatische Baumkontrolle fachgerecht, schnell und sicher. Teile 2 und 3 In: Stadt und Grün 2000 (9, 10), S. 625ff, 702ff
- Sinn, Th. (2001): Baumkontrollen. Das Modell des Ingenieurbaumes und der biologische Baum. In: Stadt und Grün 2001 (1), 58ff
- Umweltministerium M-V (1992): Baumschutz in der Zuständigkeit der Gemeinden – Fortgeltung der Baumschutzverordnung/DDR vom 28. Mai 1981. Schr. v. 11.11.1992 an alle Naturschutzbehörden in M-V
- Wagenführ, R.; Scheiber, Chr. (1989): Holzatlas. Fachbuchverlag Leipzig

Weitzel, W. (1995): Der Geltungsbereich von Baumschutzverordnungen bzw. -satzungen. In: NuR 1995, 16ff

Wessoly, L. (2001): Platanensturz in Straßburg – Baumstatische Ursachen. In: Stadt und Grün 2001 (10), 703ff

Wessoly, L. (2002): Bemessung von Kronensicherungen. In: Stadt und Grün 2002 (7), 54ff

Wessoly, L.; Vetter, H. (1999): Kronensicherung von Bäumen. In: Stadt und Grün 1999 (7), 469ff

Für Rechtsprechung weiterhin auch:

BayObLG, 24.03.1994 – 3 ObOWi 12/94. (NuR 1994, 412f)

BGH, 01.07.1993 – III ZR 167/92. (NuR 1994, 49f)

BGH, 21.10.1994 – V ZR 12/94. (NuR 1996, 51f)

BGH, 15.03.1996 – 3 StR 506/95. (NuR 1996, 429ff)

BGH, 18.04.1997 – V ZR 28/96 (NuR 1997, 622f)

BGH, 08.12.1999 – IV ZR 40/99 (Baum-Zeitung 2000/2, 78)

BVerwG, 16.06.1994 – 4 C 2.94 (NuR 1995, 27ff)

BVerwG, 01.02.1996 – 4 B 303.95. (NuR 1996, 403f)

OLG Celle, 30.06.1992 – 20 U 76/91. (NuR 1993, 96)

OLG Düsseldorf, 18.10.1991 – 22 U 220/90. (NuR 1993, 193f)

OLG Düsseldorf, 21.06.1995 – 2 Ss Owi 171/95 – Owi 37/95 – III – (Stadt und Grün 1996, 121)

OLG Düsseldorf, 19.12.1995 – 5 Ss (Owi) 408/95 – (Owi) 188/95 I. (NuR 1997, 206f)

OLG Düsseldorf, 18.09.2000 – 9 U 67/00. (Stadt und Grün 2001, 377f)

OLG Düsseldorf, 15.01.2002 – 4 U 73/01

OLG Hamm, 07.04.1992 – 9 U 179/91. (NuR 1994, 50)

OLG Hamm, 25.02.1993 – 3 Ss Owi 1060/92. (NuR 1993, 350f)

OLG Hamm, 04.09.1998 – 9 U 130/98 (NuR 2000, 178f)

OVG Berlin, 24.11.1992 – 2 B 29.90. (NuR 1993, 394f)

OVG Berlin, 17.03.1995 – 2 B 34.92. (NuR 1996, 414f; Stadt und Grün 1997, 19)

OVG Berlin, 16.08.1996 – 2 B 26/93. (Stadt und Grün 1997, 490)

OVG Hamburg, 18.08.1995 – Bf II 9/94. (NuR 1996, 415ff; Stadt und Grün 1996, 784)

OVG Lüneburg, 11.04.1996 – 3 L 3798/94. (NuR 1997, 151f; Stadt und Grün 1997, 490)

OVG Münster, 18.12.1992 – 11 A 559/90. (NuR 1993, 342)

OVG Münster, 08.10.1993 – 7A 2021/92. (NuR 1994, 253ff)

OVG Münster, 15.08.1996 – 22 A 4322/95. (NuR 1997, 613f)

OVG Münster, 17.04.1998 – 11 A 2054/96. (NuR 1998, 666f)

OVG Schleswig, 17.06.1993 – 1 A 111/90 (Stadt und Grün 1995, 415)

OVG Schleswig, 02.11.1994 – 1 L 21/94. (NuR 1995, 377f;
Stadt und Grün 1996, 109)
VG Berlin, 20.07.2000 – 1 A 263.99. (NuR 2001, 597f)
VG Braunschweig, 26.01.2000 – 9 A 9082/99. (NuR 2001, 598ff)
VGH Kassel, 10.12.1993 – 3 UE 1772/93. (NuR 1995, 39f; NuR 1995, 86f)
VGH Mannheim, 28.07.1994 – 5 S 2467/93. (NuR 1995, 259f)
VGH Mannheim, 21.12.1995 – 5 S 3422/95. (NuR 1996, 408f)
VGH München, 24.01.1996 – 9 BZ 94.2941. (NuR 1996, 616f)
VGH München, 07.12.2000 – 9 B 97.3659. (NuR 2001, 524ff)

13. Fachbegriffe

- 1 Versiegelung: Als Versiegelung bezeichnet man wasser- und luftundurchlässige Bodenbeläge, also bspw. den Straßenasphalt oder die Plattenbeläge von Gehwegen und Plätzen.
Auch ohne eine solche Versiegelung kann der Boden durch häufigeres Befahren mit Fahrzeugen so zusammengedrückt, also verdichtet werden, dass die Bodenporen (die Hohlräume) nicht mehr ausreichend Luft und Wasser aufnehmen und speichern können.
- 2 Baumscheibe: Erdoberfläche unter einem Baum.
- 3 gewachsener Boden: Am Ort vorhandener, nicht neu angelieferter, umgeschichteter oder verdichteter Boden mit einer humösen Oberschicht (dem Mutterboden).
- 4 Pflanzschock: Nach dem Pflanzen benötigen die Gehölze eine gewisse Zeit, um die mit der Pflanzung verbundenen Wurzelverluste auszugleichen, anzuwachsen und schließlich neues Wachstum zu zeigen.
- 5 Mykorrhiza: Bezeichnung für eine Gruppe von Pilzen, die mit den Baumwurzeln in einer Beziehung zum gegenseitigen Vorteil leben und so das Baumwachstum fördern.
- 6 Kronarchitektur: Die Bäume bilden ihre Kronen nach verschiedenen Grundmustern aus. So wachsen bspw. Vogel- und Süßkirsche, Weißdorn und Vogelbeere durchaus anders als alle anderen Obstbäume und müssen daher auch anders geschnitten werden. Auch Rotbuche, Eichen sowie Ahorne sind unterschiedlich zu behandeln.
- 7 Astung: Entnahme von Ästen aus der Baumkrone.
- 8 Lichtraumprofil: Der Lichtraum ist der über Verkehrsanlagen von bspw. Ästen freizuhalten Bereich. Das Lichtraumprofil bezeichnet den Querschnitt dieses Bereiches. Es gibt keine gesetzliche Vorgabe, da sich die Forderung zur Freihaltung eines solchen Lichtraumprofils aus der Verkehrssicherung des BGB ergibt. Über Bundes- und stark befahrenen Landstraßen wird i. d. R. ein Lichtraumprofil von 4,50 m einzuhalten sein. An untergeordneten Landes- sowie an Kreis- und Gemeindestraßen können Baumkronen ggf. auch tiefer über die Straße ragen. Geh- und Radwege sollten ein Lichtraumprofil von 2,50 m Höhe haben.
- 9 Zwiesel: Gabelung des Stammes (oder eines Astes) in zwei Stämme (Äste) mit gleicher Wuchsrichtung. Man unterscheidet in die stabilen U- oder Zugzwiesel mit runder (u-förmiger) Vergabelung und die untereinander weniger verwachsenen V- oder Druckzwiesel (steile, v-förmige Vergabelung). Druckzwiesel weisen häufig eingewachsene Rinde auf und können dann ein- und schließlich ausreißen.

- 10 Überwallung: An den Wundrändern wird durch das Kambium verstärkt neues Gewebe gebildet um die Wunde äußerlich zu verschließen. Bspw. sind Astungswunden an Pappeln häufig schon nach wenigen Jahren kaum noch erkennbar, obwohl sich innen eine Fäule ausbreitet.
- 11 Abschottung: Bäume können hinter Wunden Sperrschichten anlegen, die einer Ausbreitung von Fäulen entgegenwirken. Dabei werden in die Zellwände des benachbarten, lebenden Gewebes zu meist phenolische Verbindungen eingelagert, die das Pilzwachstum hemmen.
- 12 Kambium: Das für das Dickenwachstum von Gehölzen verantwortliche Gewebe zwischen Rinde und Holz. Die Zellen dieses Bildungsgewebes teilen sich so, dass die neuen Zellen innen (zum Holzkörper hin) und außen (zur Rinde hin) liegen. Auf der Innenseite werden mehr Zellen angelagert und so entsteht in unseren Breiten der typische Jahrring.
- 13 Kronentraufe: Als Kronentraufe bezeichnet man die von der Baumkrone überdeckte Bodenoberfläche.
- 14 Hippe: Gärtnermesser mit gekrümmter Klinge
- 15 Assimilate: Grünpflanzen können mit Hilfe des Sonnenlichts aus Wasser und Nährsalzen körpereigene organische Stoffe, insbes. Zucker und Stärke, bilden. Diese organischen Stoffe bezeichnet man als Assimilate. Sie werden in speziellen Zellen in gelöster Form transportiert, i. d. R. nach unten, um bspw. in der Wurzel in komplexere Stoffe umgewandelt oder als Reservestoffe eingelagert zu werden.
- 16 Liner: Spezielle Firmen können vorhandene Leitungen von innen mit speziellen Kunststoffen abdichten oder Kunststoffschläuche oder -rohre einziehen, die dann ausgehärtet werden und über viele Jahre funktionsfähig bleiben.

IMPRESSUM

Herausgeberin

Hansestadt Rostock, Pressestelle

Redaktion

Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege
Sachgebiet Landschaftsplanung
Burkert Brosin
Telefon 0381 381-8517

Foto/ Abbildungen

Titelfoto, Abb.: 1,2,5-7,9,10,12-18 - Burkert Brosin
Abb.: 2 Burkert Brosin, Annett Czapinski
Abb.: 4 - Annett Czapinski, nach Malek et al. (1999)
Abb.: 8 - Annett Czapinski, nach RAS-LP4
Abb.: 11 - Annett Czapinski, nach RAS-LP4

Gesamtherstellung

Altstadt-Druck
(09/03-2)

